

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

69. Stück, 23.04.1903

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 23. April 1903.) 69. Stück.

Inhalt:

- N^o 169. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. März 1903, betreffend Veröffentlichung der Eberförungsordnungen für die Amtsverbände Westerstede, Barel, Zever und Rüstlingen, Butjadingen, Brake, Elsfleth, Delmenhorst, Wildeshausen, Vechta, Cloppenburg und für Friesoythe in der aus verschiedenen Abänderungen sich ergebenden Neufassung.
- N^o 170. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. März 1903, betreffend Aufhebung des Steueramts Damme.
- N^o 171. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. April 1903, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 16. Juli 1879 über die Besteuerung des Tabaks.

N^o 169.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Veröffentlichung der Eberförungsordnungen für die Amtsverbände Westerstede, Barel, Zever und Rüstlingen, Butjadingen, Brake, Elsfleth, Delmenhorst, Wildeshausen, Vechta, Cloppenburg und für Friesoythe in der aus verschiedenen Abänderungen sich ergebenden Neufassung.
Oldenburg, den 24. März 1903.

Die auf Grund des Artikels 3 des Eberförungsgesetzes vom 4. Februar 1888 vom Staatsministerium für die Amtsverbände Westerstede am 22. März 1889, Friesoythe am 3. September 1889, Wildeshausen am 21. August 1891, Barel am 10. August 1895, Delmenhorst am 24. Juli 1897, Elsfleth am 14. Februar 1898, Vechta am 18. Juli 1898, Butjadingen am 20. November 1899, Brake am 6. Januar 1900, Cloppenburg am 1. August 1900 und Zever am 21. September 1900 erlassenen Eberförungs-



ordnungen sind nach Anhörung der betreffenden Amtsräte in verschiedenen Punkten geändert und werden in der mit dem 1. Mai d. J. in Geltung tretenden Neufassung nachstehend zur öffentlichen Kunde gebracht.

Oldenburg, den 24. März 1903.

**Staatsministerium,
Departement des Innern.**

In Vertretung:

Ruhstrat.

Tenge.

Eberkörungsordnung für den Amtsverband Westerstede.

Artikel 1.

Der Amtsverbandsbezirk bildet einen Verband zur Beförderung der Schweinezucht.

Dieser Verband zerfällt in 4 Abteilungen, deren jede aus einer Gemeinde des Amtsverbandes besteht.

Artikel 2.

Die Leitung des Verbandes und die Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb desselben steht dem Amte zu. Die Oberaufsicht wird vom Staatsministerium, Departement des Innern, geführt.

Artikel 3.

§. 1. Für den Verband wird eine Verbands-Kommission gebildet, welche aus einem Obmanne, einem zweiten ständigen Mitgliede, welches in Verhinderungsfällen des Obmannes zugleich als Stellvertreter für diesen eintritt, und aus 4 Nichtsmännern besteht, von denen je einer für jede Abteilung des Verbandes zu wählen ist. Für jedes Mitglied, mit Ausnahme des Obmannes, wird zugleich ein Ersatzmann gewählt.

§. 2. Die Verbands-Kommission hat die Aufgabe:

- a) auf die Beförderung der Schweinezucht im Verbande nach Kräften hinzuwirken und zu diesem Zwecke die ihr geeignet erscheinenden Anträge beim Amte zu stellen, sowie die von ihr geforderten Gutachten zu

- erstatten und die ihr oder einzelnen ihrer Mitglieder vom Amte erteilten Aufträge auszuführen,
- b) durch eine aus ihrer Mitte zusammengesetzte Rörungs-Kommission (Art. 6) die Rörung der Eber vorzunehmen.

Artikel 4.

§. 1. Die Ernennung des Obmannes erfolgt durch das Amt auf den Vorschlag des Amtrats, welcher dem Amte 3 geeignete kundige Personen zu bezeichnen hat, diejenige des zweiten ständigen Mitgliedes und der Achtsmänner der Abteilungen, sowie der Ersatzmänner durch den Amtratsrat. Die Achtsmänner und Ersatzmänner müssen ihren Wohnsitz innerhalb des Verbandes haben.

§. 2. Das Amt der Mitglieder der Kommission dauert 4 Jahre. Nach Ablauf derselben ist eine Wiederernennung zulässig.

§. 3. Die Mitglieder der Kommission und ihre Ersatzmänner werden vom Amte auf gewissenhafte und ordnungsmäßige Dienstführung mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet, und ihre Namen werden vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

§. 4. Die Berufung zum Obmanne oder zum zweiten ständigen Mitgliede der Kommission kann jeder außerhalb des Verbandes Wohnende ablehnen, auch das Amt, wenn einer der im Artikel 7 §. 2 Absatz 1 der Gemeindeordnung vorgesehenen Gründe vorliegt, zu jeder Zeit, sonst aber erst nach Ablauf von 3 Monaten nach einer von ihm beim Amte eingebrachten Kündigung niederlegen, zu welcher er jedoch erst nach einjährigem Dienste berechtigt ist.

§. 5. Rücksichtlich der im Verbande Wohnenden gelten über Ablehnung der Wahl und Niederlegung des Amtes analog die Bestimmungen des Artikels 7 der Gemeindeordnung, mit Ausnahme der Bestimmung des §. 3 über den Verlust des Stimmrechts in der Gemeinde.

Artikel 5.

§. 1. Die Kommission versammelt sich auf Berufung und unter dem Voritze des Amtes einmal im Jahre. Außerordentliche Versammlungen sind auf Antrag des Obmannes oder der Mehrheit der Mitglieder zu berufen.

§. 2. Die Berufung erfolgt bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M.* für unentschuldig ausbleibende Mitglieder.

Ist ein Mitglied der Kommission verhindert, in der Versammlung zu erscheinen, so hat es bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M.* seinen Ersatzmann sofort zur Stellvertretung aufzufordern und dem Amte den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen.

Die Ordnungsstrafen werden von der Kommission erkannt und fließen in die Amtsverbandskasse.

§. 3. Die ordnungsmäßig berufene Versammlung ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Dadurch, daß einzelne Mitglieder sich der Abstimmung enthalten, oder die Versammlung verlassen, wird dieselbe nicht beschlußunfähig.

§. 4. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Das Amt hat nur eine beratende Stimme.

Artikel 6.

§. 1. Die Rörungs-Kommission besteht aus dem Obmanne und dem zweiten ständigen Mitgliede der Verbands-Kommission und dem Ahtsmanne derjenigen Abteilung, für welche die Rörung vorgenommen wird.

§. 2. Der Obmann beruft die Kommission, leitet die Rörung, führt den Vorsitz und ein Protokoll über die gefaßten Beschlüsse, eröffnet den beteiligten Eberbesitzern den Inhalt desselben — bei Abförungen unter kurzer Angabe der Gründe —, behält das Original bei seinen Akten und sendet eine Abschrift an das Amt.

Die Ladungen geschehen durch Vermittelung der Gemeindevorsteher.

§. 3. Ist ein Mitglied der Kommission am Erscheinen verhindert, so hat es dem Obmanne den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen. Im übrigen kommen die Bestimmungen des Artikels 5 §. 2 zu Raum.

§. 4. In Verhinderungsfällen eines Mitgliedes können Aichtsmänner anderer Abteilungen zur Vertretung herangezogen werden.

§. 5. Die Kommission ist nur beschlußfähig, wenn sie vollzählig versammelt ist; sie entscheidet mit einfacher Majorität.

Artikel 7.

§. 1. Es sollen nur solche Eber angeführt werden, welche einen guten regelmäßigen Bau, die genügende Größe und das zum Decken völlig ausreichende Alter haben, welches letzteres jedoch niemals unter 6 Monaten betragen darf. Im übrigen sind bei der Körung auch die Verhältnisse in der betreffenden Abteilung, d. h. der Stand der Schweinezucht und die durch die Bodenverhältnisse bedingte Ernährung zu berücksichtigen.

§. 2. In einer Abteilung, in welcher die Schweinezucht noch zurückgeblieben ist, sind die Ansprüche nur allmählich zu steigern, und ist nach und nach auf eine Verbesserung der Schweinezucht hinzuwirken, damit nicht durch zu große Strenge Mangel an Ebern entsteht.

Artikel 8.

§. 1. Die Hauptkörung der Eber geschieht in der Zeit vom 15. August bis 1. November jedes Jahres für jede Abteilung, und zwar in der Regel innerhalb des Bezirks derselben.

§. 2. Bei der Hauptkörung sind der Körungs-Kom-

mission alle der Rörung unterworfenen Eber der Abteilung vorzuführen.

§. 3. Zu den Nachförungen sollen nur Eber zugelassen werden, die wegen zu geringen Alters oder aus einem anderen, nach dem Ermessen des Obmannes entschuldbaren Grunde bei der Hauptförung nicht vorgeführt werden konnten.

Artikel 9.

§. 1. Zeit und Ort der Hauptförung und der regelmäßigen Nachförungen werden vom Amte auf Vorschlag des Obmannes bekannt gemacht.

§. 2. Außerordentliche Nachförungen können im Bedarfsfalle durch schriftliche Anzeige vom Obmanne veranlaßt werden.

§. 3. Für jeden bei der Haupt- oder Nachförung erstmalig angehörten Eber ist von dem Besitzer eine Gebühr von 3 *M.* zur Kasse des Amtsverbandes zu bezahlen.

Erfolgt die Ankörung in einem vom Obmanne angeetzten außerordentlichen Nachförungstermin (§. 2), so ist außerdem eine Zuschlagsgebühr von 7 *M.* zu bezahlen.

Diese Zuschlagsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die außerordentliche Nachförung zu einer Abförung des Ebers führen sollte.

§. 4. Sährlich nach Beendigung des Rörungsgeschäfts wird vom Amte nach Ausweis der von dem Obmanne eingesandten, über die Rörungen aufgenommenen Protokolle eine Designation der zu entrichtenden Gebühren aufgestellt und von seiten des Amtsvorstandes dem Rechnungsführer des Amtsverbandes mit Hebungsorder zugefertigt.

Artikel 10.

§. 1. Für jeden angehörten Eber wird dem Besitzer vom Obmanne ein von sämtlichen Mitgliedern der Rörungskommission unterschriebener Zulassungsschein ausgestellt, welcher bis zur nächsten Hauptförung Gültigkeit hat. Der-

selbe kann von der Rörungs-Kommission zurückgenommen werden, wenn während der Dauer seiner Geltung Umstände eintreten, welche den Eber zum Decken ungeeignet machen.

§. 2. Ferner ist jeder angeförte Eber in der Weise zu zeichnen, daß im rechten Ohr mittels einer Tätowierzange ein großes etwa $2\frac{1}{2}$ cm hohes lateinisches O und rechts daneben in $1\frac{1}{2}$ cm Höhe und in arabischer Ziffer die Nummer des Amtsbezirks nach dem Staatshandbuch (*N^o 2*) angebracht wird. Die Hinzufügung eines weiteren Tätowierzeichens bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums.

Artikel 11.

§. 1. Wird ein Eber von der Rörungs-Kommission nicht einstimmig, sondern durch Mehrheit der Stimmen abgefört, so hat der Besitzer desselben das Recht, eine Revisionsförderung zu verlangen.

§. 2. Dieselbe geschieht durch eine Revisions-Kommission, welche aus dem Obmanne bezw. dessen Stellvertreter und den 4 Achtmännern des Verbandes besteht.

§. 3. Der Antrag auf eine Revisionsförderung ist entweder sofort nach Mitteilung des Inhalts des Protokolls mündlich, oder innerhalb 14 Tagen nach derselben schriftlich unter Deposition von 7,50 *M.* bei dem Obmanne zu stellen. Unterläßt der Antragsteller die Deposition, so erhält er auf seine Kosten eine Aufforderung dazu vom Amte mit kurzer Frist; läßt er auch diese unbenutzt verstreichen, so geht er des Rechts auf eine Revisionsförderung verlustig.

§. 4. Für den Zusammentritt der Revisions-Kommission und das Verfahren derselben gelten die Bestimmungen des Artikels 6 §§. 2, 3 und 5 und des Artikels 7.

Wird der Eber bei der Revisionsförderung zugelassen, so erhält der Besitzer, unter Rückzahlung der deponierten Summe, den von allen Mitgliedern unterschriebenen Zu-

lassungsschein (Artikel 10); wird er abgehört, so wird die deponierte Summe an die Kasse des Amtsverbandes abgeliefert.

Artikel 12.

Das Ergebnis der An- und Abhörungen wird vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 13.

Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 1,50 *M.* betragen.

Artikel 14.

§. 1. Die Mitglieder der Verbands-, Rörungs- und Revisions-Kommissionen erhalten für Reisen, welche sie in ihrem Dienste machen, Tagegelder im Betrage von 6 *M.* für einen Tag und 3 *M.* für einen halben Tag, denen für jede außerhalb ihres Wohnortes zugebrachte Nacht 5 *M.* hinzugehen.

An Transportkosten erhält jedes Mitglied der Kommissionen bei Reisen über 2 km vom Wohnorte 10 *§* für jedes Kilometer des Hin- und Rückweges.

§. 2. Die Rechnungen des zweiten ständigen Mitgliedes, sowie der Achtmänner und Ersatzmänner sind vom Obmanne oder dessen Stellvertreter, die Rechnungen der beiden letzteren vom Amte hinsichtlich der in Rechnung gebrachten Tage und der Zeit als richtig zu attestieren und sodann vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

§. 3. Schreibmaterialien und Formulare für Zulassungsscheine, Ladungen, Decklisten u. s. w. erhält der Obmann vom Amte, welches für den nötigen Vorrat zu sorgen hat, geliefert und muß davon nach Erfordernis an seinen Stellvertreter abgeben. Die Rechnungen über des-

fällige Anschaffungen sind hinsichtlich der Notwendigkeit derselben und der Richtigkeit zu attestieren und vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

Artikel 15.

Die Art und Weise, wie die Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Beförderung der Schweinezucht innerhalb des Rörungsverbandes zu geschehen haben, bestimmt das Amt nach Beratung mit der Verbands-Kommission.

als 1. 50. 11. 1890

11. 11. 1890

§ 1. Der Rörungsverband des Rörungsverbandes und
Rörungsverbandes besteht aus allen Rörern, welche
in ihrem Rörereigenthum Schweinezucht betreiben
und die dem Rörerverbande beigetreten sind.

§ 2. Der Rörerverband hat die Aufgabe, die
Rörereigenthümer zu unterstützen und zu fördern
und die Schweinezucht zu befördern.

§ 3. Der Rörerverband hat die Aufgabe, die
Rörereigenthümer zu unterstützen und zu fördern
und die Schweinezucht zu befördern.

§ 4. Der Rörerverband hat die Aufgabe, die
Rörereigenthümer zu unterstützen und zu fördern
und die Schweinezucht zu befördern.

§ 5. Der Rörerverband hat die Aufgabe, die
Rörereigenthümer zu unterstützen und zu fördern
und die Schweinezucht zu befördern.

Eberkörungsordnung für den Amtsverband Barel.

Artikel 1.

Der Amtsverbandsbezirk Barel bildet einen Verband zur Beförderung der Schweinezucht.

Der Verband zerfällt in drei Abteilungen, welche, wie folgt, zusammengesetzt sind:

Abteilung I

aus der Stadt- und Landgemeinde Barel,

Abteilung II

aus den Gemeinden Sade und Schweiburg,

Abteilung III

aus den Gemeinden Bockhorn, Betel und Neuenburg.

Artikel 2.

Die Leitung des Verbandes und die Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb desselben steht dem Amte Barel zu. Die Oberaufsicht wird vom Staatsministerium, Departement des Innern, geführt.

Artikel 3.

§. 1. Für den Verband wird eine Verbands-Kommission gebildet, welche aus einem Obmanne, einem zweiten ständigen Mitgliede, welches in Verhinderungsfällen des Obmannes zugleich als Stellvertreter für diesen eintritt, und aus 3 Nichtsmännern besteht, von denen je einer für jede Abteilung des Verbandes zu wählen ist. Für jedes

Mitglied, mit Ausnahme des Obmannes wird zugleich ein Ersatzmann gewählt.

§. 2. Die Verbands-Kommission hat die Aufgabe:

- a) auf die Beförderung der Schweinezucht im Ver-
bande nach Kräften hinzuwirken und zu diesem
Zwecke die ihr geeignet erscheinenden Anträge beim
Amte zu stellen, sowie die von ihr geforderten Gut-
achten zu erstatten und die ihr oder einzelnen ihrer
Mitglieder vom Amte erteilten Aufträge auszu-
führen,
- b) durch eine aus ihrer Mitte zusammengesetzte Rörungs-
Kommission (Art. 6) die Rörung der Eber vorzu-
nehmen.

Artikel 4.

§. 1. Die Ernennung des Obmannes erfolgt durch das Amt auf den Vorschlag des Amtrats, welcher dem Amte 3 geeignete kundige Personen zu bezeichnen hat, diejenige des zweiten ständigen Mitgliedes und der Achtsmänner der Abteilungen sowie der Ersatzmänner durch den Amtrat. Die Achtsmänner und Ersatzmänner müssen ihren Wohnsitz innerhalb des Verbandes haben.

§. 2. Das Amt der Mitglieder der Kommission dauert 4 Jahre. Nach Ablauf derselben ist eine Wiederernennung zulässig.

§. 3. Die Mitglieder der Kommission und ihre Ersatzmänner werden vom Amte auf gewissenhafte und ordnungsmäßige Dienstführung mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet, und ihre Namen werden vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

§. 4. Die Berufung zum Obmanne oder zum zweiten ständigen Mitgliede der Kommission kann jeder außerhalb des Verbandes Wohnende ablehnen, auch kann ein solcher das Amt, wenn einer der im Artikel 7 §. 2 Absatz 1 der Gemeindeordnung vorgesehenen Gründe vorliegt, zu jeder

Zeit, sonst aber erst nach Ablauf von 3 Monaten nach einer von ihm beim Amte eingebrachten Kündigung niederlegen, zu welcher er jedoch erst nach einjährigem Dienste berechtigt ist.

§. 5. Rückfichtlich der im Verbande Wohnenden gelten über Ablehnung der Wahl und Niederlegung des Amtes analog die Bestimmungen des Artikels 7 der Gemeindeordnung, mit Ausnahme der Bestimmung des §. 3 über den Verlust des Stimmrechts in der Gemeinde.

Artikel 5.

§. 1. Die Verbands-Kommission versammelt sich auf Berufung und unter dem Voritze des Amtes einmal im Jahre. Außerordentliche Versammlungen sind auf Antrag des Obmannes oder der Mehrheit der Mitglieder zu berufen.

§. 2. Die Berufung erfolgt bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M.* für unentschuldig ausbleibende Mitglieder.

Ist ein Mitglied der Kommission verhindert, in der Versammlung zu erscheinen, so hat es bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M.* seinen Ersatzmann sofort zur Stellvertretung aufzufordern und dem Amte den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen.

Die Ordnungsstrafen werden von der Kommission erkannt und fließen in die Amtsverbandskasse.

§. 3. Die ordnungsmäßig berufene Versammlung ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Dadurch, daß einzelne Mitglieder sich der Abstimmung enthalten oder die Versammlung verlassen, wird dieselbe nicht beschlußunfähig.

§. 4. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Das Amt hat nur eine beratende Stimme.

Artikel 6.

§. 1. Die Rörungs-Kommission besteht aus dem Obmanne und dem zweiten ständigen Mitgliede der Verbands-

Kommission und dem Nichtsmanne derjenigen Abteilung, für welche die Rörung vorgenommen wird.

§. 2. Der Obmann beruft die Kommission, leitet die Rörung, führt den Vorsitz und ein Protokoll über die gefassten Beschlüsse, eröffnet den beteiligten Eberbesitzern den Inhalt desselben — bei Abförungen unter kurzer Angabe der Gründe — behält das Original bei seinen Akten und sendet eine Abschrift an das Amt.

Die Ladungen geschehen durch Vermittelung der Gemeindevorsteher.

§. 3. Ist ein Mitglied der Kommission am Erscheinen verhindert, so hat es dem Obmanne den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen. Im übrigen kommen die Bestimmungen des Artikels 5 §. 2 zu Raum.

§. 4. In Verhinderungsfällen eines Mitgliedes können Nichtsmänner anderer Abteilungen zur Vertretung herangezogen werden.

§. 5. Die Kommission ist nur beschlußfähig, wenn sie vollzählig versammelt ist; sie entscheidet mit einfacher Majorität.

Artikel 7.

§. 1. Es sollen nur solche Eber angeführt werden, welche einen guten regelmäßigen Bau, die genügende Größe und das zum Decken völlig ausreichende Alter haben, welches letzteres jedoch niemals unter 6 Monaten betragen darf. Im übrigen sind bei der Rörung auch die Verhältnisse in der betreffenden Abteilung, d. h. der Stand der Schweinezucht und die durch die Bodenverhältnisse bedingte Ernährung zu berücksichtigen.

§. 2. In einer Abteilung, in welcher die Schweinezucht noch zurückgeblieben ist, sind die Ansprüche nur allmählich zu steigern, und ist nach und nach auf eine Verbesserung der Schweinezucht hinzuwirken, damit nicht durch zu große Strenge Mangel an Ebern entsteht.

Artikel 8.

§. 1. Die Hauptförderung der Eber geschieht in der Zeit vom 15. August bis 1. November jedes Jahres für jede Abteilung, und zwar in der Regel innerhalb des Bezirks derselben.

§. 2. Bei der Hauptförderung sind der Rörungs-Kommission alle der Rörung unterworfenen Eber der Abteilung vorzuführen.

§. 3. Zu den Nachförnungen sollen nur Eber zugelassen werden, die wegen zu geringen Alters oder aus einem anderen, nach dem Ermessen des Obmannes entschuldbaren Grunde bei der Hauptförderung nicht vorgeführt werden konnten.

Artikel 9.

§. 1. Zeit und Ort der Hauptförderung und der regelmäßigen Nachförnungen werden vom Amte auf Vorschlag des Obmannes bekannt gemacht.

§. 2. Außerordentliche Nachförnungen können im Bedarfsfalle durch schriftliche Anzeige vom Obmanne veranlaßt werden.

§. 3. Für jeden bei der Haupt- oder Nachförderung erstmalig angeführten Eber ist von dem Besitzer eine Gebühr von 3 *M.* zur Kasse des Amtsverbandes zu bezahlen.

Erfolgt die Anführung in einem vom Obmanne angelegten außerordentlichen Nachförderungstermine (§. 2), so ist außerdem eine Zuschlagsgebühr von 7 *M.* zu bezahlen.

Diese Zuschlagsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die außerordentliche Nachförderung zu einer Abförderung des Ebers führen sollte.

§. 4. Jährlich nach Beendigung des Rörungsgeschäfts wird vom Amte nach Ausweis der von dem Obmanne eingesandten, über die Rörungen aufgenommenen Protokolle eine Designation der zu entrichtenden Gebühren aufgestellt

und von seiten des Amtsvorstandes dem Rechnungsführer des Amtsverbandes mit Hebungsordre zugefertigt.

Artikel 10.

§. 1. Für jeden angeführten Eber wird dem Besitzer vom Obmanne ein von sämtlichen Mitgliedern der Körungs-Kommission unterschriebener Zulassungsschein ausgestellt, welcher bis zur nächsten Hauptkörung Gültigkeit hat. Derselbe kann von der Körungs-Kommission zurückgenommen werden, wenn während der Dauer seiner Geltung Umstände eintreten, welche den Eber zum Decken ungeeignet machen.

§. 2. Ferner ist jeder angeführte Eber in der Weise zu zeichnen, daß im rechten Ohr mittels einer Tätowierzange ein großes etwa $2\frac{1}{2}$ cm hohes lateinisches O und rechts daneben in $1\frac{1}{2}$ cm Höhe und in arabischer Ziffer die Nummer des Amtsbezirktes nach dem Staatshandbuch (*M.* 3) angebracht wird. Die Hinzufügung eines weiteren Tätowierzeichens bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums.

Artikel 11.

§. 1. Wird ein Eber von der Körungs-Kommission nicht einstimmig, sondern durch Mehrheit der Stimmen abgeführt, so hat der Besitzer desselben das Recht, eine Revisionskörung zu verlangen.

§. 2. Dieselbe geschieht durch eine Revisions-Kommission, welche aus dem Obmanne bezw. dessen Stellvertreter und den 3 Achtmännern des Verbandes besteht.

§. 3. Der Antrag auf eine Revisionskörung ist entweder sofort nach Mitteilung des Inhalts des Protokolls mündlich, oder innerhalb 14 Tagen nach derselben schriftlich unter Hinterlegung von 7 *M.* 50 M bei dem Obmanne zu stellen. Unterläßt der Antragsteller die Hinterlegung, so erhält er auf seine Kosten eine Aufforderung dazu vom

Ämte mit kurzer Frist; läßt er auch diese unbenutzt verstreichen, so geht er des Rechts auf eine Revisionsförderung verlustig.

§. 4. Für den Zusammentritt der Revisions-Kommission und das Verfahren derselben gelten die Bestimmungen des Artikels 6 §§. 2, 3 und 5 und des Artikels 7.

Wird der Eber bei der Revisionsförderung zugelassen, so erhält der Besitzer, unter Rückzahlung der hinterlegten Summe, den von allen Mitgliedern unterschriebenen Zulassungsschein (Artikel 10); wird er abgefört, so wird die einbezahlte Summe an die Kasse des Amtsverbandes abgeliefert.

Artikel 12.

Das Ergebnis der An- und Abförungen wird vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 13.

Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 2 *M.* betragen.

Artikel 14.

§. 1. Die Mitglieder der Verbands-, Förungs- und Revisionskommissionen erhalten für Reisen, welche sie in ihrem Dienste machen, Tagegelder im Betrage von 6 *M.* für einen Tag und 3 *M.* für einen halben Tag, denen für jede außerhalb ihres Wohnortes zugebrachte Nacht 5 *M.* hinzugehen.

An Transportkosten erhält jedes Mitglied der Kommissionen bei Reisen über 2 km vom Wohnorte 10 *ſ* für jedes Kilometer des Hin- und Rückweges.

§. 2. Die Rechnungen des zweiten ständigen Mitgliedes sowie der Achtmänner und Ersatzmänner sind vom Obmanne oder dessen Stellvertreter, die Rechnungen der beiden letzteren vom Amte hinsichtlich der in Rechnung ge-

brachten Tage und der Zeit als richtig zu attestieren und sodann vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

§. 3. Schreibmaterialien und Formulare für Zulassungsscheine, Ladungen, Decklisten u. s. w. erhält der Obmann vom Amte, welches für den nötigen Vorrat zu sorgen hat, geliefert und muß davon nach Erfordernis an seinen Stellvertreter abgeben. Die Rechnungen über desfallige Anschaffungen sind hinsichtlich der Notwendigkeit derselben und der Richtigkeit zu attestieren und vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

Artikel 15.

Die Art und Weise, wie die Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Beförderung der Schweinezucht innerhalb des Rörungsverbandes zu geschehen haben, bestimmt das Amt nach Beratung mit der Verbands-Kommission.

Eberkörungsordnung für die Amtsverbände Sever und Rüstringen.

Artikel 1.

Die Amtsverbandsbezirke Sever und Rüstringen bilden einen Verband zur Förderung der Schweinezucht.

Artikel 2.

Die Leitung des Verbandes und die Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb desselben steht dem Amte Sever zu. Die Oberaufsicht wird vom Staatsministerium, Departement des Innern, geführt.

Artikel 3.

§. 1. Für den Verband wird eine Verbands-Kommission gebildet, welche aus einem Obmanne und vier Mitgliedern (Achtsmännern) besteht, von denen einer bei Verhinderung des Obmannes als dessen Stellvertreter eintritt. Für jedes Mitglied, mit Ausnahme des Obmannes, wird ein Ersatzmann gewählt.

§. 2. Die Verbands-Kommission hat die Aufgabe:

- a) auf die Förderung der Schweinezucht im Verbande nach Kräften hinzuwirken und zu diesem Zwecke die ihr geeignet erscheinenden Anträge beim Amte Sever zu stellen, sowie die von ihr geforderten Gutachten zu erstatten und die ihr oder einzelnen ihrer Mitglieder vom Amte erteilten Aufträge auszuführen,
- b) die dem Verbande überwiesenen Prämien nach den darüber zu erlassenden Bestimmungen zu verteilen,

- c) durch eine aus ihrer Mitte zusammengesetzte Rörungs-Kommission (Artikel 6) die Rörung der Eber vorzunehmen.

Artikel 4.

§. 1. Die Ernennung des Obmannes erfolgt durch das Amt Sever auf den Vorschlag des Amtrats von Sever, welcher dem Amte 3 geeignete kundige Personen zu bezeichnen hat, diejenige der übrigen Mitglieder und der Ersatzmänner durch den Amtrat. Der Amtrat von Sever bestimmt zugleich aus den zu Mitgliedern der Verbands-Kommission Gewählten den Stellvertreter des Obmannes und ein drittes Mitglied der Rörungs-Kommission.

Das erste Mal nach Erlaß dieser Rörungsordnung übt an Stelle des Amtrats der Amtsvorstand des Amtesverbandes Sever die im vorstehenden Absatz gedachten Vorschlags- und Ernennungsrechte aus.

Die Mitglieder der Verbands-Kommission, mit Ausnahme des Obmannes, und die Ersatzmänner müssen ihren Wohnsitz innerhalb des Verbandes haben.

§. 2. Das Amt der Mitglieder der Kommission dauert 4 Jahre. Nach Ablauf derselben ist eine Wiederernennung zulässig.

§. 3. Die Mitglieder der Kommission und ihre Ersatzmänner werden vom Amte Sever auf gewissenhafte und ordnungsmäßige Dienstführung mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet, und ihre Namen werden vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

§. 4. Die Berufung zum Obmanne kann jeder außerhalb des Verbandes Wohnende ablehnen; auch kann ein solcher das Amt, wenn einer der im Artikel 7 §. 2 Absatz 1 der Gemeindeordnung vorgesehenen Gründe vorliegt, zu jeder Zeit, sonst aber erst nach Ablauf von 3 Monaten nach einer von ihm beim Amte Sever eingebrachten Kündigung

niederlegen, zu welcher er jedoch erst nach einjährigem Dienste berechtigt ist.

§. 5. Rückfichtlich der im Verbande Wohnenden gelten über Ablehnung der Wahl und Niederlegung des Amtes analog die Bestimmungen des Artikels 7 der Gemeindeordnung, mit Ausnahme der Bestimmung des §. 3 über den Verlust des Stimmrechts in der Gemeinde.

Artikel 5.

§. 1. Die Verbands-Kommission versammelt sich auf Berufung und unter dem Voritze des Amtes Sever wenigstens einmal im Jahr. Auf Antrag des Obmannes oder der Mehrheit der Mitglieder muß eine außerordentliche Versammlung berufen werden.

§. 2. Die Berufung erfolgt bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M.* für unentschuldig ausbleibende Mitglieder.

Ist ein Mitglied der Kommission verhindert, in der Versammlung zu erscheinen, so hat es bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M.* seinen Ersatzmann sofort zur Stellvertretung aufzufordern und dem Amte Sever den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen.

Die Ordnungsstrafen werden von der Kommission erkannt und fließen in die Kasse des Amtsverbandes Sever.

§. 3. Die ordnungsmäßig berufene Versammlung ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Dadurch, daß einzelne Mitglieder sich der Abstimmung enthalten oder die Versammlung verlassen, wird dieselbe nicht beschlußunfähig.

§. 4. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Das Amt hat nur eine beratende Stimme.

Artikel 6.

§. 1. Die Rörungs-Kommission besteht aus dem Obmann, dessen Stellvertreter und einem dritten Mitgliede

der Verbands-Kommission, welches vom Amtsrath oder Amtsvorstand hierzu bestimmt ist (Artikel 4 §. 1 Abs. 1 und 2).

§. 2. Der Obmann beruft die Kommission, leitet die Körung, führt das Protokoll über die gefaßten Beschlüsse, eröffnet den beteiligten Eberbesitzern den Inhalt desselben, — bei Abkörung unter kurzer Angabe der Gründe —, behält das Original bei seinen Akten und sendet eine Abschrift an das Amt Sever.

Die Ladungen geschehen durch Vermittelung der Gemeindevorsteher oder der Post.

§. 3. Ist ein Mitglied der Kommission am Erscheinen verhindert, so hat es dem Obmanne den Grund seiner Verhinderung so rechtzeitig anzuzeigen, daß der Ersatzmann (Artikel 3 §. 1) noch geladen werden kann.

§. 4. Bei Verhinderung eines Mitgliedes und dessen Ersatzmannes können aushülfweise auch andere Mitglieder der Verbands-Kommission zur Vertretung herangezogen werden.

§. 5. Die Kommission ist nur beschlußfähig, wenn sie vollzählig versammelt ist; sie entscheidet mit einfacher Majorität.

Artikel 7.

Es sollen nur solche Eber angekört werden, welche einen guten regelmäßigen Bau, die genügende Größe und das zum Decken völlig ausreichende Alter haben, welches letzteres jedoch niemals unter 6 Monaten betragen darf. Im übrigen sind bei der Körung auch die Verhältnisse im Verbands, d. h. der jeweilige Stand der Schweinezucht, zu berücksichtigen.

Artikel 8.

§. 1. Die Hauptkörung geschieht alljährlich in der Zeit vom 15. September bis zum 15. Oktober, und zwar an 3 passend belegenen Orten des Verbandes.

Den einzelnen Eberbesitzern bleibt bei der Vorführung ihrer Eber die Auswahl eines dieser Orte überlassen.

§. 2. Bei der Hauptföhrung sind der Rörungs-Kommission alle der Rörung unterworfenen Eber des Verbandes vorzuführen.

§. 3. Zu den Nachföhrungen sollen nur Eber zugelassen werden, die wegen zu geringen Alters oder aus einem anderen, nach dem Ermessen des Obmannes entschuldbaren Grunde bei der Hauptföhrung nicht vorgeföhrt werden konnten.

Artikel 9.

§. 1. Die Zeit und die Orte der Hauptföhrung und der etwaigen regelmäbigen Nachföhrungen werden vom Amte Sever auf Vorschlag des Obmannes bekannt gemacht.

§. 2. Außerordentliche Nachföhrungen können im Bedarfsfalle durch schriftliche Anzeige vom Obmanne veranlaßt werden.

§. 3. Für jeden bei der Haupt- oder Nachföhrung erstmalig angeföhrten Eber ist von dem Besitzer eine Gebühr von 3 *M.* zur Kasse des Amtsverbandes Sever zu bezahlen.

Erfolgt die Anföhrung in einem vom Obmanne angeetzten außerordentlichen Nachföhrungstermine (§. 2), so ist außerdem eine Zuschlagsgebühr von 7 *M.* zu bezahlen.

Diese Zuschlagsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die außerordentliche Nachföhrung zu einer Abföhrung des Ebers föhren sollte.

§. 4. Sährlich nach Beendigung der Nachföhrungen wird vom Amte Sever nach Ausweis der von dem Obmanne eingesandten, über die Nachföhrungen aufgenommenen Protokolle ein Verzeichnis der zu entrichtenden Gebühren aufgestellt und von seiten des Amtsvorstandes des Amtsverbandes Sever dem Rechnungsföhrer des Amtsverbandes mit Hebungsanweisung zugefertigt.

Artikel 10.

§. 1. Für jeden angeführten Eber wird dem Besitzer vom Obmanne ein von sämtlichen Mitgliedern der Rörungs-Kommission unterschriebener Zulassungsschein ausgestellt, welcher bis zur nächsten Hauptföhrung Gültigkeit hat. Derselbe kann von der Rörungs-Kommission zurückgenommen werden, wenn während der Dauer seiner Geltung Umstände eintreten, welche den Eber zum Decken ungeeignet machen.

§. 2. Ferner ist jeder angeführte Eber in der Weise zu zeichnen, daß im rechten Ohr mittels einer Tätowierzange ein großes etwa 2¹/₂ cm hohes lateinisches O und rechts daneben in 1¹/₂ cm Höhe und in arabischer Ziffer die Nummer des Amtsbezirkes Sever nach dem Staatshandbuch (N^o 4) angebracht wird. Die Hinzufügung eines weiteren Tätowierzeichens bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums.

Artikel 11.

§. 1. Wird ein Eber von der Rörungs-Kommission nicht einstimmig, sondern durch Mehrheit der Stimmen abgeföhrt, so hat der Besitzer desselben das Recht, eine Revisionsföhrung zu verlangen.

§. 2. Dieselbe geschieht durch die Verbands-Kommission.

§. 3. Der Antrag auf eine Revisionsföhrung ist entweder sofort nach Mitteilung des Inhalts des Protokolls mündlich oder innerhalb 14 Tagen nach derselben schriftlich unter Hinterlegung von 7 *M.* 50 *§* bei dem Obmanne zu stellen. Unterläßt der Antragsteller die Hinterlegung, so erhält er auf seine Kosten eine Aufforderung dazu vom Amte mit kurzer Frist; läßt er auch diese unbenutzt verstreichen, so geht er des Rechts auf eine Revisionsföhrung verlustig.

§. 4. Für den Zusammentritt der Revisions-Kommission und das Verfahren derselben gelten die Bestimmungen des Artikels 6 §§. 2, 3 und 5 und des Artikels 7.

Wird der Eber bei der Revisionsförderung zugelassen, so erhält der Besitzer, unter Rückzahlung der hinterlegten Summe, den von allen Mitgliedern unterschriebenen Zulassungsschein (Artikel 10); wird er abgefört, so wird die einbezahlte Summe an die Kasse des Amtsverbandes Sever abgeliefert.

Artikel 12.

Das Ergebnis der An- und Abförungen wird vom Amte Sever öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 13.

Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 3 *M.* betragen.

Artikel 14.

§. 1. Die Mitglieder der Verbands-, Förungs- und Revisions-Kommissionen erhalten für Reisen, welche sie in ihrem Dienste machen, Tagegelder im Betrage von 6 *M.* für einen Tag und 3 *M.* für einen halben Tag, denen für jede außerhalb ihres Wohnortes zugebrachte Nacht 5 *M.* hinzugehen.

An Transportkosten erhält jedes Mitglied der Kommissionen bei Reisen über 2 km vom Wohnorte 10 *g* für jedes Kilometer des Hin- und Rückweges.

§. 2. Die Rechnungen der Mitglieder sind vom Obmanne, die Rechnungen des Obmannes vom Amte Sever hinsichtlich der in Rechnung gebrachten Tage und der Zeit als richtig zu bescheinigen und sodann vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Kasse des Amtsverbandes Sever anzuweisen.

§. 3. Schreibmaterialien und Formulare für Zulassungsscheine, Ladungen, Decklisten u. s. w. erhält der Obmann vom Amte Sever, welches für den nötigen Vorrat zu sorgen hat, geliefert und muß davon nach Erfordernis

an seinen Stellvertreter abgeben. Die Rechnungen über solche Anschaffungen sind hinsichtlich ihrer Notwendigkeit und der Richtigkeit zu bescheinigen und vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Kasse des Amtsverbandes Sever anzuweisen.

Artikel 15.

Die Art und Weise, wie die Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Beförderung der Schweinezucht innerhalb des Körungsverbandes zu geschehen haben, bestimmt das Amt Sever nach Beratung mit der Verbands-Kommission.]

Eberkörungsordnung für den Amtsverband Butjadingen.

Artikel 1.

Der Amtsverbandsbezirk Butjadingen bildet einen Verband zur Förderung der Schweinezucht.

Artikel 2.

Die Leitung des Verbandes und die Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb desselben steht dem Amte Butjadingen zu. Die Oberaufsicht wird vom Staatsministerium, Departement des Innern, geführt.

Artikel 3.

§. 1. Für den Verband wird eine Verbands-Kommission gebildet, welche aus einem Obmanne und vier Mitgliedern (Achtsmännern) besteht, von denen einer bei Verhinderung des Obmannes als dessen Stellvertreter eintritt. Für jedes Mitglied, mit Ausnahme des Obmannes, wird ein Ersatzmann gewählt.

§. 2. Die Verbands-Kommission hat die Aufgabe:

- a) auf die Förderung der Schweinezucht im Verbande nach Kräften hinzuwirken und zu diesem Zwecke die ihr geeignet erscheinenden Anträge beim Amte zu stellen, sowie die von ihr geforderten Gutachten zu erstatten und die ihr oder einzelnen ihrer Mitglieder vom Amte erteilten Aufträge auszuführen,
- b) die dem Verbande überwiesenen Prämien nach den darüber zu erlassenden Bestimmungen zu verteilen,

- c) durch eine aus ihrer Mitte zusammengesetzte Rörungs-Kommission (Artikel 6) die Rörung der Eber vorzunehmen.

Artikel 4.

§. 1. Die Ernennung des Obmannes erfolgt durch das Amt auf den Vorschlag des Amtrats, welcher dem Amte 3 geeignete kundige Personen zu bezeichnen hat, diejenige der übrigen Mitglieder und der Ersatzmänner durch den Amtrat. Der Amtrat bestimmt zugleich aus den zu Mitgliedern der Verbands-Kommission Gewählten den Stellvertreter des Obmannes und ein drittes Mitglied der Rörungs-Kommission.

Die Mitglieder der Verbands-Kommission, mit Ausnahme des Obmannes, und die Ersatzmänner müssen ihren Wohnsitz innerhalb des Verbandes haben.

§. 2. Das Amt der Mitglieder der Kommission dauert 4 Jahre. Nach Ablauf derselben ist eine Wiederernennung zulässig.

§. 3. Die Mitglieder der Kommission und ihre Ersatzmänner werden vom Amte auf gewissenhafte und ordnungsmäßige Dienstführung mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet, und ihre Namen werden vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

§. 4. Die Berufung zum Obmanne kann jeder außerhalb des Verbandes Wohnende ablehnen; auch kann ein solcher das Amt, wenn einer der im Artikel 7 §. 2 Absatz 1 der Gemeindeordnung vorgesehenen Gründe vorliegt, zu jeder Zeit, sonst aber erst nach Ablauf von 3 Monaten nach einer von ihm beim Amte eingebrachten Kündigung niederlegen, zu welcher er jedoch erst nach einjährigem Dienste berechtigt ist.

§. 5. Rückfichtlich der im Verbande Wohnenden gelten über Ablehnung der Wahl und Niederlegung des Amtes

analog die Bestimmungen des Artikels 7 der Gemeindeordnung, mit Ausnahme der Bestimmung des §. 3 über den Verlust des Stimmrechts in der Gemeinde.

Artikel 5.

§. 1. Die Verbands-Kommission versammelt sich auf Berufung und unter dem Voritze des Amtes wenigstens einmal im Jahr. Auf Antrag des Obmannes oder der Mehrheit der Mitglieder muß eine außerordentliche Versammlung berufen werden.

§. 2. Die Berufung erfolgt bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M.* für unentschuldig ausbleibende Mitglieder.

Ist ein Mitglied der Kommission verhindert, in der Versammlung zu erscheinen, so hat es bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M.* seinen Ersatzmann sofort zur Stellvertretung aufzufordern und dem Amte den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen.

Die Ordnungsstrafen werden von der Kommission erkannt und fließen in die Amtsverbandskasse.

§. 3. Die ordnungsmäßig berufene Versammlung ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Dadurch, daß einzelne Mitglieder sich der Abstimmung enthalten oder die Versammlung verlassen, wird dieselbe nicht beschlußunfähig.

§. 4. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Das Amt hat nur eine beratende Stimme.

Artikel 6.

§. 1. Die Rörungs-Kommission besteht aus dem Obmanne, dessen Stellvertreter und einem dritten Mitgliede der Verbands-Kommission, welches vom Amtsrat hierzu bestimmt ist (Artikel 4 §. 1).

§. 2. Der Obmann beruft die Kommission, leitet die Rörung, führt das Protokoll über die gefaßten Beschlüsse,

eröffnet den beteiligten Eberbesitzern den Inhalt desselben, — bei Abföhrung unter kurzer Angabe der Gründe —, behält das Original bei seinen Akten und sendet eine Abschrift an das Amt.

Die Ladungen geschehen durch Vermittelung der Gemeindevorsteher oder der Post.

§. 3. Ist ein Mitglied der Kommission am Erscheinen verhindert, so hat es dem Obmanne den Grund seiner Verhinderung so rechtzeitig anzuzeigen, daß der Ersatzmann (Artikel 3 §. 1) noch geladen werden kann.

§. 4. Bei Verhinderung eines Mitgliedes und dessen Ersatzmannes können aushülfweise auch andere Mitglieder der Verbands-Kommission zur Vertretung herangezogen werden.

§. 5. Die Kommission ist nur beschlußfähig, wenn sie vollzählig versammelt ist; sie entscheidet mit einfacher Majorität.

Artikel 7.

Es sollen nur solche Eber angefört werden, welche einen guten regelmäßigen Bau, die genügende Größe und das zum Decken völlig ausreichende Alter haben, welches letzteres jedoch niemals unter 6 Monaten betragen darf. Im übrigen sind bei der Köhrung auch die Verhältnisse im Verbands-, d. h. der jeweilige Stand der Schweinezucht, zu berücksichtigen.

Artikel 8.

§. 1. Die Hauptköhrung geschieht alljährlich in der Zeit vom 15. September bis zum 15. Oktober, und zwar an 3 passend belegenen Orten des Verbandes.

Den einzelnen Eberbesitzern bleibt bei der Vorföhrung ihrer Eber die Auswahl eines dieser Orte überlassen.

§. 2. Bei der Hauptköhrung sind der Köhrungs-Kom-

mission alle der Rörung unterworfenen Eber des Verbandes vorzuführen.

§. 3. Zu den Nachförungen sollen nur Eber zugelassen werden, die wegen zu geringen Alters oder aus einem anderen, nach dem Ermessen des Obmannes entschuldbaren Grunde bei der Hauptförunng nicht vorgeführt werden konnten.

Artikel 9.

§. 1. Die Zeit und die Orte der Hauptförunng und der etwaigen regelmäszigen Nachförungen werden vom Amte auf Vorschlag des Obmannes bekannt gemacht.

§. 2. Außerordentliche Nachförungen können im Bedarfsfalle durch schriftliche Anzeige vom Obmanne veranlaßt werden.

§. 3. Für jeden bei der Haupt- oder Nachförunng erstmalig angeförten Eber ist von dem Besitzer eine Gebühr von 3 *M.* zur Kasse des Amtsverbandes zu bezahlen.

Erfolgt die Anförung in einem vom Obmanne angefügten außerordentlichen Nachförunngstermine (§. 2), so ist außerdem eine Zuschlagsgebühr von 7 *M.* zu bezahlen.

Diese Zuschlagsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die außerordentliche Nachförunng zu einer Abförung des Ebers führen sollte.

§. 4. Jährlich nach Beendigung der Nachförungen wird vom Amte nach Ausweis der von dem Obmanne eingesandten, über die Nachförungen aufgenommenen Protokolle eine Designation der zu entrichtenden Gebühren aufgestellt und von seiten des Amtsvorstandes dem Rechnungsführer des Amtsverbandes mit Hebungsordre zugefertigt.

Artikel 10.

§. 1. Für jeden angeförten Eber wird dem Besitzer vom Obmanne ein von sämtlichen Mitgliedern der Rörung=

Kommission unterschriebener Zulassungsschein ausgestellt, welcher bis zur nächsten Hauptkörung Gültigkeit hat. Derselbe kann von der Körungs-Kommission zurückgenommen werden, wenn während der Dauer seiner Geltung Umstände eintreten, welche den Eber zum Decken ungeeignet machen.

§. 2. Ferner ist jeder angeförte Eber in der Weise zu zeichnen, daß im rechten Ohr mittels einer Tätowierzange ein großes etwa $2\frac{1}{2}$ cm hohes lateinisches O und rechts daneben in $1\frac{1}{2}$ cm Höhe und in arabischer Ziffer die Nummer des Amtsbezirkles nach dem Staatshandbuch (*M.* 5) angebracht wird. Die Hinzufügung eines weiteren Tätowierzeichens bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums.

Artikel 11.

§. 1. Wird ein Eber von der Körungs-Kommission nicht einstimmig, sondern durch Mehrheit der Stimmen abgefört, so hat der Besitzer desselben das Recht, eine Revisionskörung zu verlangen.

§. 2. Diefelbe geschieht durch die Verbands-Kommission.

§. 3. Der Antrag auf eine Revisionskörung ist entweder sofort nach Mitteilung des Inhalts des Protokolls mündlich oder innerhalb 14 Tagen nach derselben schriftlich unter Hinterlegung von 7 *M.* 50 \mathfrak{g} bei dem Obmanne zu stellen. Unterläßt der Antragsteller die Hinterlegung, so erhält er auf seine Kosten eine Aufforderung dazu vom Amte mit kurzer Frist; läßt er auch diese unbenutzt verstreichen, so geht er des Rechts auf eine Revisionskörung verlustig.

§. 4. Für den Zusammentritt der Revisions-Kommission und das Verfahren derselben gelten die Bestimmungen des Artikels 6 §§. 2, 3 und 5 und des Artikels 7.

Wird der Eber bei der Revisionskörung zugelassen, so erhält der Besitzer, unter Rückzahlung der hinterlegten

Summe, den von allen Mitgliedern unterschriebenen Zulassungsschein (Artikel 10); wird er abgeföhrt, so wird die einbezahlte Summe an die Kasse des Amtsverbandes abgeliefert.

Artikel 12.

Das Ergebnis der An- und Abföhungen wird vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 13.

Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 3 *M.* betragen.

Artikel 14.

§. 1. Die Mitglieder der Verbands-, Rörungs- und Revisionskommissionen erhalten für Reisen, welche sie in ihrem Dienste machen, Tagegelder im Betrage von 6 *M.* für einen Tag und 3 *M.* für einen halben Tag, denen für jede außerhalb ihres Wohnortes zugebrachte Nacht 5 *M.* hinzugehen.

An Transportkosten erhält jedes Mitglied der Kommissionen bei Reisen über 2 km vom Wohnorte 10 *§* für jedes Kilometer des Hin- und Rückweges.

§. 2. Die Rechnungen der Mitglieder sind vom Obmanne, die Rechnungen des Obmannes vom Amte hinsichtlich der in Rechnung gebrachten Tage und der Zeit als richtig zu attestieren und sodann vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

§. 3. Schreibmaterialien und Formulare für Zulassungsscheine, Ladungen, Decklisten u. s. w. erhält der Obmann vom Amte, welches für den nötigen Vorrat zu sorgen hat, geliefert und muß davon nach Erfordernis an seinen Stellvertreter abgeben. Die Rechnungen über des-

fällige Anschaffungen sind hinsichtlich der Notwendigkeit derselben und der Richtigkeit zu attestieren und vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

Artikel 15.

Die Art und Weise, wie die Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Beförderung der Schweinezucht innerhalb des Rörungsverbandes zu geschehen haben, bestimmt das Amt nach Beratung mit der Verbands-Kommission.

Eberkürungsordnung für den Amtsverband Brake.

Artikel 1.

Der Amtsverbandsbezirk Brake bildet einen Verband zur Förderung der Schweinezucht.

Artikel 2.

Die Leitung des Verbandes und die Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb desselben steht dem Amte zu. Die Oberaufsicht wird vom Staatsministerium, Departement des Innern, geführt.

Artikel 3.

§. 1. Für den Verband wird eine Verbands-Kommission gebildet, welche aus einem Obmanne, einem zweiten ständigen Mitgliede, welches in Verhinderungsfällen des Obmannes zugleich als Stellvertreter für diesen eintritt, und aus 4 Nichtsmännern besteht. Für jedes Mitglied mit Ausnahme des Obmannes wird zugleich ein Ersatzmann gewählt.

§. 2. Die Verbands-Kommission hat die Aufgabe:

- a) auf die Förderung der Schweinezucht im Verbande nach Kräften hinzuwirken und zu diesem Zwecke die ihr geeignet erscheinenden Anträge beim Amte zu stellen, sowie die von ihr geforderten Gutachten zu erstatten und die ihr oder einzelnen ihrer Mitglieder vom Amte erteilten Aufträge auszuführen;
- b) durch eine aus ihrer Mitte zusammengesetzte Kürungs-Kommission (Artikel 6) die Kürung der Eber vorzunehmen;

- c) etwaige für geeignete Eber ausgesetzte Prämien zu vergeben.

Artikel 4.

§. 1. Die Ernennung des Obmannes erfolgt durch das Amt auf den Vorschlag des Amtrats, welcher dem Amte 3 geeignete kundige Personen zu bezeichnen hat, diejenige des zweiten ständigen Mitgliedes und der Achtsmänner sowie der Ersatzmänner durch den Amtrats. Die Achtsmänner und Ersatzmänner müssen ihren Wohnsitz innerhalb des Verbandes haben.

§. 2. Das Amt der Mitglieder der Kommission dauert 4 Jahre. Nach Ablauf derselben ist eine Wiederernennung zulässig.

§. 3. Die Mitglieder der Kommission und ihre Ersatzmänner werden vom Amte auf gewissenhafte und ordnungsmäßige Dienstführung mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet, und ihre Namen werden vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

§. 4. Die Berufung zum Obmanne oder zum zweiten Mitgliede der Kommission kann jeder außerhalb des Verbandes Wohnende ablehnen, auch das Amt, wenn einer der im Artikel 7 §. 2 Absatz 1 der Gemeindeordnung vorgesehenen Gründe vorliegt, zu jeder Zeit, sonst aber erst nach Ablauf von 3 Monaten nach einer von ihm beim Amte eingebrachten Kündigung niederlegen, zu welcher er jedoch erst nach einjährigem Dienste berechtigt ist.

§. 5. Rückfichtlich der im Verbande Wohnenden gelten über Ablehnung der Wahl und Niederlegung des Amtes eines Mitgliedes der Verbands-Kommission analog die Bestimmungen des Artikels 7 der Gemeindeordnung mit Ausnahme der Bestimmungen des §. 3 über den Verlust des Stimmrechts in der Gemeinde.

Artikel 5.

§. 1. Die Verbands-Kommission versammelt sich auf Berufung und unter dem Voritze des Amtes einmal im Jahre. Außerordentliche Versammlungen sind auf Antrag des Obmannes oder der Mehrheit der Mitglieder vom Amte zu berufen.

§. 2. Die Berufung erfolgt bei einer Ordnungsstrafe von 6 *M.* für unentschuldig ausbleibende Mitglieder.

Ist ein Mitglied der Kommission verhindert, in der Versammlung zu erscheinen, so hat es bei einer Ordnungsstrafe von 6 *M.* seinen Ersatzmann sofort zur Stellvertretung aufzufordern und dem Amte den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen.

Die Ordnungsstrafen werden vom Amte erkannt und fließen in die Amtsverbandskasse.

§. 3. Die ordnungsmäßig berufene Versammlung ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Dadurch, daß einzelne Mitglieder sich der Abstimmung enthalten, oder die Versammlung verlassen, wird dieselbe nicht beschlußunfähig.

§. 4. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Das Amt hat nur eine beratende Stimme.

Artikel 6.

§. 1. Die Rörungs-Kommission besteht aus dem Obmann, dem zweiten ständigen Mitgliede der Verbands-Kommission und einem dritten, aus der Reihe der Achtsmänner hierzu von der Verbands-Kommission gewählten Mitgliede.

Im Verhinderungsfalle wird der Obmann durch das zweite Mitglied vertreten.

Für das zweite und dritte Mitglied ist aus der Reihe der Achtsmänner von der Verbands-Kommission je ein Ersatzmann zu wählen.

Die Wahl des dritten Mitgliedes und der Ersatzmänner der Rörungs-Kommission erfolgt für die Dauer ihrer Dienstzeit als Achtsmänner (Art. 4 §. 2).

§. 2. Der Obmann beruft die Kommission, leitet die Rörung, führt den Vorsitz und ein Protokoll über die gefaßten Beschlüsse, eröffnet den beteiligten Eberbesitzern den Inhalt desselben — bei Abförungen unter kurzer Angabe der Gründe —, behält die Urschrift bei seinen Akten und sendet eine Abschrift an das Amt.

§. 3. Ist ein Mitglied der Kommission am Erscheinen verhindert, so hat es dem Obmanne den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen und bei Vermeidung einer vom Amt zu erkennenden Ordnungsstrafe von 6 *M.* seinen Ersatzmann sofort zur Stellvertretung aufzufordern.

§. 4. Die Kommission ist nur beschlußfähig, wenn sie vollzählig versammelt ist; sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Artikel 7.

§. 1. Es sollen nur solche Eber angeführt werden, welche einen guten regelmäßigen Bau, die genügende Größe und das zum Decken völlig ausreichende Alter haben, welches letzteres jedoch niemals unter 6 Monaten betragen darf. Im übrigen sind bei der Rörung auch die Verhältnisse des Verbandsbezirks, d. h. der Stand der Schweinezucht und die durch die Bodenverhältnisse bedingte Ernährung, zu berücksichtigen.

§. 2. In einem Gemeindebezirke, in welchem die Schweinezucht noch zurückgeblieben ist, sind die Ansprüche nur allmählich zu steigern, und ist nach und nach auf eine Verbesserung der Schweinezucht hinzuwirken, damit nicht durch zu große Strenge Mangel an Ebern entsteht.

Artikel 8.

§. 1. Die Hauptförung geschieht alljährlich in der Zeit

vom 1. August bis 15. September und zwar für den Bezirk der Gemeinde Dedesdorf in Dedesdorf, für die Bezirke der übrigen Gemeinden des Amtsverbandes in Ovelgönne.

§. 2. Bei der Hauptföhrung sind der Rörungs-Kommission alle der Rörung unterworfenen Eber aus den im vorstehenden bezeichneten Gemeindebezirken vorzuführen.

§. 3. Zu den Nachföhrungen sollen nur Eber zugelassen werden, die wegen zu geringen Alters oder aus anderen, nach dem Ermessen des Obmannes entschuldbaren Gründen bei der Hauptföhrung nicht vorgeführt werden konnten.

Artikel 9.

§. 1. Zeit und Ort der Hauptföhrung und der regelmäßigen Nachföhrungen werden vom Amte auf Vorschlag des Obmannes bekannt gemacht.

§. 2. Außerordentliche Nachföhrungen können im Bedarfsfalle durch schriftliche Anzeige vom Obmanne veranlaßt werden.

§. 3. Für jeden bei der Haupt- oder Nachföhrung erstmalig angeföhrten Eber ist von dem Besitzer eine Gebühr von 3 *M.* zur Kasse des Amtsverbandes zu bezahlen.

Erfolgt die Anföhrung in einem vom Obmanne angelegten außerordentlichen Nachföhrungstermine (§. 2), so ist außerdem eine Zuschlagsgebühr von 7 *M.* zu bezahlen.

Diese Zuschlagsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die außerordentliche Nachföhrung zu einer Abföhrung des Ebers föhren sollte.

§. 4. Jährlich nach Beendigung der Nachföhrungen wird vom Amte nach Ausweis der vom Obmanne eingesandten, über die Rörungen aufgenommenen Protokolle eine Designation der zu entrichtenden Gebühren aufgestellt und von seiten des Amtsvorstandes dem Rechnungsföhrer des Amtsverbandes mit Hebungsanweisung zugefertigt.

Artikel 10.

§. 1. Für jeden angeführten Eber wird dem Besitzer vom Obmanne ein von sämtlichen Mitgliedern der Rörungs-Kommission unterschriebener Zulassungsschein ausgestellt, welcher bis zur nächsten Hauptföhrung Gültigkeit hat. Derselbe kann von der Rörungs-Kommission zurückgenommen werden, wenn während der Dauer seiner Geltung Umstände eintreten, welche den Eber zum Decken ungeeignet machen.

§. 2. Ferner ist jeder angeführte Eber in der Weise zu zeichnen, daß im rechten Ohr mittels einer Tätowierzange ein großes etwa 2 $\frac{1}{2}$ cm hohes lateinisches O und rechts daneben in 1 $\frac{1}{2}$ cm Höhe und in arabischer Ziffer die Nummer des Amtsbezirktes nach dem Staatshandbuch (M^o 6) angebracht wird. Die Hinzufügung eines weiteren Tätowierzeichens bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums.

Artikel 11.

§. 1. Wird ein Eber von der Rörungs-Kommission nicht einstimmig, sondern durch Mehrheit der Stimmen abgeföhrt, so hat der Besitzer desselben das Recht, eine Revisionsföhrung zu verlangen.

§. 2. Dieselbe geschieht durch eine Revisions-Kommission, welche aus den sämtlichen Mitgliedern der Verbands-Kommission besteht.

Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes tritt das für dasselbe bestimmte Ersatzmitglied an dessen Stelle.

§. 3. Der Antrag auf eine Revisionsföhrung ist entweder sofort nach Mitteilung des Inhalts des Protokolls mündlich, oder innerhalb 14 Tagen nach derselben schriftlich unter Hinterlegung von 7,50 M. bei dem Obmanne zu stellen. Unterläßt der Antragsteller die Hinterlegung, so erhält er auf seine Kosten eine Aufforderung dazu vom Amte mit kurzer Frist; läßt er auch diese unbenuzt ver-

streichen, so geht er des Rechts auf eine Revisionsförderung verlustig.

§. 4. Die Revisions-Kommission ist bei Anwesenheit von 5 Mitgliedern beschlußfähig. Dieselbe entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Obmannes den Ausschlag.

Für den Zusammentritt der Revisions-Kommission und das Verfahren derselben gelten die Bestimmungen des Artikels 6 §§. 2 und 3 und des Artikels 7.

Wird der Eber bei der Revisionsförderung zugelassen, so erhält der Besitzer, unter Rückzahlung der hinterlegten Summe, den von allen Mitgliedern unterschriebenen Zulassungsschein (Artikel 10); wird er abgefört, so wird die hinterlegte Summe an die Kasse des Amtsverbandes abgeliefert.

Wird der zur Revisionsförderung angemeldete Eber in dem zur Revisionsförderung angesetzten Termin ohne einen nach Entscheidung der Revisions-Kommission entschuldbaren Grund nicht zur Revisionsförderung vorgeführt, so verfällt die hinterlegte Summe der Amtsverbandskasse und hat der Besitzer des Ebers außerdem die den Mitgliedern der Revisions-Kommission begleichenden Tagegelder und Transportkosten der Amtsverbandskasse zu erstatten. Die Einziehung dieser Beträge erfolgt im Verwaltungswege.

Artikel 12.

Das Ergebnis der An- und Abförungen wird vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 13.

Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 3 *M.* betragen.

Artikel 14.

§. 1. Die Mitglieder der Verbands-, Fördungs- und

Revisionskommissionen erhalten für Reisen, welche sie in ihrem Dienste machen, Tagegelder im Betrage von 6 *M.* für einen Tag und 3 *M.* für einen halben Tag, denen für jede außerhalb ihres Wohnortes zugebrachte Nacht 5 *M.* hinzugehen.

An Transportkosten erhält jedes Mitglied der Kommissionen bei Reisen über 2 km vom Wohnorte 10 *§* für jedes Kilometer des Hin- und Rückweges.

§. 2. Die Rechnungen des zweiten ständigen Mitgliedes, sowie der Aichtsmänner und Ersatzmänner sind vom Obmanne, die Rechnungen des Obmannes und des zweiten Mitgliedes, sofern es den Obmann vertritt, vom Amte hinsichtlich der in Rechnung gebrachten Tage und der Zeit als richtig zu bescheinigen und sodann vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

§. 3. Schreibmaterialien und Formulare für Zulassungsscheine, Ladungen, Decklisten u. s. w. erhält der Obmann vom Amte, welches für den nötigen Vorrat zu sorgen hat, geliefert und muß davon nach Erfordernis an seinen Stellvertreter abgeben. Die Rechnungen über desfällige Anschaffungen sind hinsichtlich der Notwendigkeit derselben und der Richtigkeit zu bescheinigen und vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

Artikel 15.

Die Art und Weise, wie die Bekanntmachungen in An gelegenheiten der Förderung der Schweinezucht innerhalb des Rörungsverbandes zu geschehen haben, bestimmt das Amt nach Beratung mit der Verbands-Kommission.

Eberkörungsordnung für den Amtsverband Elsfleth.

Artikel 1.

Der Amtsverbandsbezirk Elsfleth bildet einen Verband zur Förderung der Schweinezucht.

Dieser Verband zerfällt in 2 Abteilungen:

Abteilung 1 die 7 Gemeinden nördlich der Hunte,

Abteilung 2 die 4 Gemeinden südlich der Hunte.

Artikel 2.

Die Leitung des Verbandes und die Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb desselben steht dem Amte Elsfleth zu. Die Oberaufsicht wird vom Staatsministerium, Departement des Innern, geführt.

Artikel 3.

§. 1. Für den Verband wird eine Verbands-Kommission gebildet, welche aus einem Obmanne, einem zweiten ständigen Mitgliede, welches in Verhinderungsfällen des Obmannes zugleich als Stellvertreter für diesen eintritt und aus 4 Nichtsmännern besteht, von denen je 2 für jede Abteilung des Verbandes zu wählen sind. Für jedes Mitglied, mit Ausnahme des Obmannes, wird zugleich ein Ersatzmann gewählt.

§. 2. Die Verbands-Kommission hat die Aufgabe:

- a) auf die Beförderung der Schweinezucht im Verbande nach Kräften hinzuwirken und zu diesem Zwecke die

- ihr geeignet erscheinenden Anträge beim Amte zu stellen, sowie die von ihr geforderten Gutachten zu erstatten und die ihr oder einzelnen ihrer Mitglieder vom Amte erteilten Aufträge auszuführen,
- b) die dem Verbande überwiesenen Prämien nach den darüber zu erlassenden Bestimmungen zu verteilen,
- c) durch eine aus ihrer Mitte zusammengesetzte Rörungs-Kommission (Artikel 6) die Rörung der Eber vorzunehmen.

Artikel 4.

§. 1. Die Ernennung des Obmannes erfolgt durch das Amt auf den Vorschlag des Amtrats, welcher dem Amte 3 geeignete kundige Personen zu bezeichnen hat, diejenige des zweiten ständigen Mitgliedes und der Achtsmänner der Abteilungen, sowie der Ersatzmänner durch den Amtrat. Letzterer bestimmt zugleich, welcher von den beiden Achtsmännern in jeder Abteilung der Rörungs-Kommission angehören soll.

Die Achtsmänner und Ersatzmänner müssen ihren Wohnsitz innerhalb des Verbandes haben.

§. 2. Das Amt der Mitglieder der Kommission dauert 4 Jahre. Nach Ablauf derselben ist eine Wiederernennung zulässig.

§. 3. Die Mitglieder der Kommission und ihre Ersatzmänner werden vom Amte auf gewissenhafte und ordnungsmäßige Dienstführung mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet, und ihre Namen werden vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

§. 4. Die Berufung zum Obmanne oder zum zweiten ständigen Mitgliede der Kommission kann jeder außerhalb des Verbandes Wohnende ablehnen, auch kann ein solcher das Amt, wenn einer der im Artikel 7 §. 2 Absatz 1 der Gemeindeordnung vorgesehenen Gründe vorliegt, zu jeder

Zeit, sonst aber erst nach Ablauf von 3 Monaten nach einer von ihm beim Amte eingebrachten Kündigung niederlegen, zu welcher er jedoch erst nach einjährigem Dienste berechtigt ist.

§. 5. Rückfichtlich der im Verbande Wohnenden gelten über Ablehnung der Wahl und Niederlegung des Amtes analog die Bestimmungen des Artikels 7 der Gemeindeordnung, mit Ausnahme der Bestimmung des §. 3 über den Verlust des Stimmrechts in der Gemeinde.

Artikel 5.

§. 1. Die Verbands-Kommission versammelt sich auf Berufung und unter dem Voritze des Amtes einmal im Jahre. Außerordentliche Versammlungen sind auf Antrag des Obmannes oder der Mehrheit der Mitglieder zu berufen.

§. 2. Die Berufung erfolgt bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M.* für unentschuldigt ausbleibende Mitglieder.

Ist ein Mitglied der Kommission verhindert, in der Versammlung zu erscheinen, so hat es bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M.* seinen Ersatzmann sofort zur Stellvertretung aufzufordern und dem Amte den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen.

Die Ordnungsstrafen werden von der Kommission erkannt und fließen in die Amtsverbandskasse.

§. 3. Die ordnungsmäßig berufene Versammlung ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Dadurch, daß einzelne Mitglieder sich der Abstimmung enthalten oder die Versammlung verlassen, wird dieselbe nicht beschlußunfähig.

§. 4. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Das Amt hat nur eine beratende Stimme.

Artikel 6.

§. 1. Die Rörungs-Kommission besteht aus dem Obmanne, dem zweiten ständigen Mitgliede der Verbands-Kommission und demjenigen Ahtzmanne, welcher vom Amtrate zum Mitgliede der Rörungs-Kommission für die Abtheilung, in der die Rörung stattfindet, bestimmt worden ist (Artikel 4 §. 1).

Als Stellvertreter tritt zunächst der andere Ahtsman der Abtheilung und sodann die Ersatzmänner (Artikel 3 §. 1) ein.

§. 2. Der Obmann beruft die Kommission, leitet die Rörung, führt das Protokoll über die gefaßten Beschlüsse, eröffnet den beteiligten Eberbesitzern den Inhalt desselben — bei Abförungen unter kurzer Angabe der Gründe —, behält das Original bei seinen Akten und sendet eine Abschrift an das Amt.

Die Ladungen geschehen durch Vermittelung der Gemeindevorsteher.

§. 3. Ist ein Mitglied der Kommission am Erscheinen verhindert, so hat es bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M.* dem Obmanne den Grund seiner Verhinderung so rechtzeitig anzuzeigen, daß der Stellvertreter (§. 1 Absatz 2) noch geladen werden kann. Die Ladung der Stellvertreter wird vom Obmanne veranlaßt.

§. 4. Die Kommission ist nur beschlußfähig, wenn sie vollzählig versammelt ist; sie entscheidet mit einfacher Majorität.

Artikel 7.

Es sollen nur solche Eber angekört werden, welche einen guten regelmäßigen Bau, die genügende Größe und das zum Decken völlig ausreichende Alter haben, welches letzteres jedoch niemals unter 6 Monaten betragen darf. Im übrigen sind bei der Rörung auch die Verhältnisse in

der betreffenden Abteilung, d. h. der jeweilige Stand der Schweinezucht, zu berücksichtigen.

Artikel 8.

§. 1. Die Hauptföderung geschieht alljährlich in der Zeit vom 15. August bis zum 1. November.

§. 2. Bei der Hauptföderung sind der Föderungskommission alle der Föderung unterworfenen Eber der Abteilung vorzuführen.

§. 3. Zu den Nachföderungen sollen nur Eber zugelassen werden, die wegen zu geringen Alters oder aus einem anderen, nach dem Ermessen des Obmannes entschuldigen Grunde bei der Hauptföderung nicht vorgeführt werden konnten.

Artikel 9.

§. 1. Zeit und Ort der Hauptföderung und der regelmäßigen Nachföderungen werden vom Amte auf Vorschlag des Obmannes bekannt gemacht.

§. 2. Außerordentliche Nachföderungen können im Bedarfsfalle durch schriftliche Anzeige vom Obmanne veranlaßt werden.

§. 3. Für jeden bei der Haupt- oder Nachföderung erstmalig angeführten Eber ist von dem Besitzer eine Gebühr von 3 *M.* zur Kasse des Amtsverbandes zu bezahlen.

Erfolgt die Anführung in einem vom Obmanne angeordneten außerordentlichen Nachföderungstermine (§. 2), so ist außerdem eine Zuschlagsgebühr von 7 *M.* zu bezahlen.

Diese Zuschlagsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die außerordentliche Nachföderung zu einer Abföderung des Ebers führen sollte.

§. 4. Jährlich nach Beendigung der Nachföderungen wird vom Amte nach Ausweis der von dem Obmanne eingesandten, über die Nachföderungen aufgenommenen Proto-

solle eine Designation der zu entrichtenden Gebühren aufgestellt und von seiten des Amtsvorstandes dem Rechnungsführer des Amtsverbandes mit Hebungsordre zugefertigt.

Artikel 10.

§. 1. Für jeden angeführten Eber wird dem Besitzer vom Obmanne ein von sämtlichen Mitgliedern der Rörungs-Kommission unterschriebener Zulassungsschein ausgestellt, welcher bis zur nächsten Hauptföhrung Gültigkeit hat. Derselbe kann von der Rörungs-Kommission zurückgenommen werden, wenn während der Dauer seiner Geltung Umstände eintreten, welche den Eber zum Decken ungeeignet machen.

§. 2. Ferner ist jeder angeführte Eber in der Weise zu zeichnen, daß im rechten Ohr mittels einer Tätowierzange ein großes etwa 2 $\frac{1}{2}$ cm hohes lateinisches O und rechts daneben in 1 $\frac{1}{2}$ cm Höhe und in arabischer Ziffer die Nummer des Amtsbezirktes nach dem Staatshandbuch (*M.* 7) angebracht wird. Die Hinzufügung eines weiteren Tätowierzeichens bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums.

Artikel 11.

§. 1. Wird ein Eber von der Rörungs-Kommission nicht einstimmig, sondern durch Mehrheit der Stimmen abgeföhrt, so hat der Besitzer desselben das Recht, eine Revisionsföhrung zu verlangen.

§. 2. Dieselbe geschieht durch eine Revisions-Kommission, welche aus dem Obmanne oder dessen Stellvertreter und den 4 Aichtsmännern des Verbandes besteht.

§. 3. Der Antrag auf eine Revisionsföhrung ist entweder sofort nach Mitteilung des Inhalts des Protokolls mündlich, oder innerhalb 14 Tage nach derselben schriftlich unter Hinterlegung von 7 *M.* 50 — bei dem Obmanne zu stellen. Unterläßt der Antragsteller die Hinterlegung, so erhält er auf seine Kosten eine Aufforderung dazu vom

Amte mit kurzer Frist; läßt er auch diese unbenutzt verstreichen, so geht er des Rechts auf eine Revisionsförderung verlustig.

§. 4. Für den Zusammentritt der Revisions-Kommission und das Verfahren derselben gelten die Bestimmungen des Artikels 6 §§. 2, 3 und 5 und des Artikels 7.

Wird der Eber bei der Revisionsförderung zugelassen, so erhält der Besitzer, unter Rückzahlung der hinterlegten Summe, den von allen Mitgliedern unterschriebenen Zulassungsschein (Artikel 10); wird er abgefört, so wird die einbezahlte Summe an die Kasse des Amtsverbandes abgeliefert.

Artikel 12.

Das Ergebnis der An- und Abförungen wird vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 13.

Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 3 *M.* betragen.

Artikel 14.

§. 1. Die Mitglieder der Verbands-, Förungs- und Revisionskommissionen erhalten für Reisen, welche sie in ihrem Dienste machen, Tagegelder im Betrage von 6 *M.* für einen Tag und 3 *M.* für einen halben Tag, denen für jede außerhalb ihres Wohnortes zugebrachte Nacht 5 *M.* hinzugehen.

An Transportkosten erhält jedes Mitglied der Kommissionen bei Reisen über 2 km vom Wohnorte 10 *S.* für jedes Kilometer des Hin- und Rückweges.

§. 2. Die Rechnungen der Mitglieder sind vom Obmanne, die Rechnungen des Obmannes vom Amte hinsichtlich der in Rechnung gebrachten Tage und der Zeit

als richtig zu attestieren und sodann vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

§. 3. Schreibmaterialien und Formulare für Zulassungsscheine, Ladungen, Decklisten u. s. w. erhält der Obmann vom Amte, welches für den nötigen Vorrat zu sorgen hat, geliefert und muß davon nach Erfordernis an seinen Stellvertreter abgeben. Die Rechnungen über desfallige Anschaffungen sind hinsichtlich der Notwendigkeit derselben und der Richtigkeit zu attestieren und vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

Artikel 15.

Die Art und Weise, wie die Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Beförderung der Schweinezucht innerhalb des Rörungsverbandes zu geschehen haben, bestimmt das Amt nach Beratung mit der Verbands-Kommission.

Eberkörungsordnung für den Amtsverband Delmenhorst.

Artikel 1.

Der Amtsverbandsbezirk bildet einen Verband zur Förderung der Schweinezucht.

Der Verband zerfällt in 9 Abteilungen, und zwar bilden die Gemeinden Delmenhorst, Hasbergen, Stuhr, Schönemoor, Hude und Alteneesch je eine Abteilung, während die Gemeinde Ganderkesee in folgende 3 Abteilungen zerfällt:

1. Bauerschaft Ganderkesee, Schlutter, Holzkamp, Adelheide, Havelost und Hengsterholz;
2. Bauerschaft Immer, Bürstel, Bergedorf, Steinkimmen, Kirchimmen, Habbrügge, Kühlingen und Boofhorn;
3. Bauerschaft Almsloh, Elmelo, Gruppenbühren I und II, Stenum und Kethorn.

Eine Abänderung dieser Bezirkseinteilung kann auf Antrag der Verbands-Kommission vom Amtrate mit Zustimmung des Großherzoglichen Staatsministeriums, Departement des Innern, beschlossen werden.

Artikel 2.

Die Leitung des Verbandes und die Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb desselben steht dem Amte zu. Die Oberaufsicht wird vom Staatsministerium, Departement des Innern, geführt.

Artikel 3.

§. 1. Für den Verband wird eine Verbands-Kommission gebildet, welche aus einem Obmanne, einem zweiten ständigen Mitgliede, welches in Verhinderungsfällen des Obmannes zugleich als Stellvertreter für diesen eintritt, und aus 9 Nichtsmännern besteht, von denen je einer für jede Abteilung des Verbandes zu wählen ist.

Für jedes Mitglied, mit Ausnahme des Obmannes, wird zugleich ein Ersatzmann gewählt.

§. 2. Die Verbands-Kommission hat die Aufgabe:

- a) auf die Förderung der Schweinezucht im Verbande nach Kräften hinzuwirken und zu diesem Zwecke die ihr geeignet erscheinenden Anträge beim Amte zu stellen, sowie die von ihr geforderten Gutachten zu erstatten und die ihr oder einzelnen ihrer Mitglieder vom Amte erteilten Aufträge auszuführen,
- b) durch eine aus ihrer Mitte zusammengesetzte Rörungs-Kommission (Artikel 6) die Rörung der Eber vorzunehmen.

Artikel 4.

§. 1. Die Ernennung des Obmannes erfolgt durch das Amt auf den Vorschlag des Amtrats, welcher dem Amte 3 geeignete kundige Personen zu bezeichnen hat, diejenige des zweiten ständigen Mitgliedes und der Nichtsmänner der Abteilungen, sowie der Ersatzmänner durch den Amtratsrat. Die Nichtsmänner und Ersatzmänner müssen ihren Wohnsitz innerhalb des Verbandes haben.

§. 2. Das Amt der Mitglieder der Kommission dauert 4 Jahre. Nach Ablauf derselben ist eine Wiederernennung zulässig.

§. 3. Die Mitglieder der Kommission und ihre Ersatzmänner werden vom Amte auf gewissenhafte und ordnungsmäßige Dienstführung mittelst Gelöbnisses an Eides-

statt verpflichtet, und ihre Namen werden vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

§. 4. Die Berufung zum Obmanne oder zum zweiten ständigen Mitgliede der Kommission kann jeder außerhalb des Verbandes Wohnende ablehnen, auch das Amt, wenn einer der im Artikel 7 §. 2 Absatz 1 der Gemeindeordnung vorgesehenen Gründe vorliegt, zu jeder Zeit, sonst aber erst nach Ablauf von 3 Monaten nach einer von ihm beim Amte eingebrachten Kündigung niederlegen, zu welcher er jedoch erst nach einjährigem Dienste berechtigt ist.

§. 5. Rücksichtlich der im Verbande Wohnenden gelten über Ablehnung der Wahl und Niederlegung des Amtes analog die Bestimmungen des Artikels 7 der Gemeindeordnung, mit Ausnahme der Bestimmung des §. 3 über den Verlust des Stimmrechts in der Gemeinde.

Artikel 5.

§. 1. Die Kommission versammelt sich auf Berufung und unter dem Voritze des Amtes einmal im Jahre. Außerordentliche Versammlungen sind auf Antrag des Obmannes oder der Mehrheit der Mitglieder zu berufen.

§. 2. Die Berufung erfolgt bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M.* für unentschuldig ausbleibende Mitglieder.

Ist ein Mitglied der Kommission verhindert, in der Versammlung zu erscheinen, so hat es bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M.* seinen Ersatzmann sofort zur Stellvertretung aufzufordern und dem Amte den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen.

Die Ordnungsstrafen werden von der Kommission erkannt und fließen in die Amtsverbandskasse.

§. 3. Die ordnungsmäßig berufene Versammlung ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Dadurch, daß einzelne Mitglieder sich der Abstimmung enthalten, oder die Versammlung verlassen, wird dieselbe nicht beschlußunfähig.

§. 4. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Das Amt hat nur eine beratende Stimme.

Artikel 6.

§. 1. Die Rörungs-Kommission besteht aus dem Obmanne und dem zweiten ständigen Mitgliede der Verbands-Kommission und dem Nichtsmanne derjenigen Abteilung, für welche die Rörung vorgenommen wird.

§. 2. Der Obmann beruft die Kommission, leitet die Rörung, führt den Vorsitz und ein Protokoll über die gefaßten Beschlüsse, eröffnet den beteiligten Eberbesitzern den Inhalt desselben — bei Abförungen unter kurzer Angabe der Gründe —, behält das Original bei seinen Akten und sendet eine Abschrift an das Amt.

Die Ladungen geschehen durch Vermittelung der Gemeindevorsteher.

§. 3. Ist ein Mitglied der Kommission am Erscheinen verhindert, so hat es dem Obmanne den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen. Im übrigen kommen die Bestimmungen des Artikels 5 §. 2 zu Raum.

§. 4. In Verhinderungsfällen eines Mitgliedes können Nichtsmänner anderer Abteilungen zur Vertretung herangezogen werden.

§. 5. Die Kommission ist nur beschlußfähig, wenn sie vollzählig versammelt ist; sie entscheidet mit einfacher Majorität.

Artikel 7.

§. 1. Es sollen nur solche Eber angeführt werden, welche einen guten regelmäßigen Bau, die genügende Größe und das zum Decken völlig ausreichende Alter haben, welches letzteres jedoch niemals unter 6 Monaten betragen darf. Im übrigen sind bei der Rörung auch die Verhältnisse in der betreffenden Abteilung, d. h. der Stand der Schweine-

zucht und die durch die Bodenverhältnisse bedingte Ernährung, zu berücksichtigen.

§. 2. In einer Abtheilung, in welcher die Schweinezucht noch zurückgeblieben ist, sind die Ansprüche nur allmählich zu steigern, und es ist nach und nach auf eine Verbesserung der Schweinezucht hinzuwirken, damit nicht durch zu große Strenge Mangel an Ebern entsteht.

Artikel 8.

§. 1. Die Hauptföhrung der Eber geschieht in der Zeit vom 15. August bis 1. November jedes Jahres für jede Abtheilung, und zwar in der Regel innerhalb des Bezirks derselben.

§. 2. Bei der Hauptföhrung sind der Föhrungs-Kommission alle der Föhrung unterworfenen Eber der Abtheilung vorzuführen.

§. 3. Zu den Nachföhrungen sollen nur Eber zugelassen werden, die wegen zu geringen Alters oder aus einem anderen, nach dem Ermessen des Obmannes entschuldbaren Grunde bei der Hauptföhrung nicht vorgeföhrt werden konnten.

Artikel 9.

§. 1. Zeit und Ort der Hauptföhrung und der regelmäßigen Nachföhrungen werden vom Amte auf Vorschlag des Obmannes bekannt gemacht.

§. 2. Außerordentliche Nachföhrungen können im Bedarfsfalle durch schriftliche Anzeige vom Obmanne veranlaßt werden.

§. 3. Für jeden bei der Haupt- oder Nachföhrung erstmalig angeföhrten Eber ist von dem Besitzer eine Gebühr von 3 *M.* zur Kasse des Amtsverbandes zu bezahlen.

Erfolgt die Anföhrung in einem vom Obmanne angeordneten außerordentlichen Nachföhrungstermine (§. 2), so ist außerdem eine Zuschlagsgebühr von 7 *M.* zu bezahlen.

Diese Zuschlagsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die außerordentliche Nachförderung zu einer Abförderung des Ebers führen sollte.

§. 4. Jährlich nach Beendigung des Rörungsgeschäfts wird vom Amte nach Ausweis der von dem Obmanne eingesandten, über die Rörungen aufgenommenen Protokolle eine Designation der zu entrichtenden Gebühren aufgestellt und von seiten des Amtsvorstandes dem Rechnungsführer des Amtsverbandes mit Hebungsordre zugefertigt.

Artikel 10.

§. 1. Für jeden angeführten Eber wird dem Besitzer vom Obmanne ein von sämtlichen Mitgliedern der Rörungs-Kommission unterschriebener Zulassungsschein ausgestellt, welcher bis zur nächsten Hauptförderung Gültigkeit hat. Derselbe kann von der Rörungs-Kommission zurückgenommen werden, wenn während der Dauer seiner Geltung Umstände eintreten, welche den Eber zum Decken ungeeignet machen.

§. 2. Ferner ist jeder angeführte Eber in der Weise zu zeichnen, daß im rechten Ohr mittels einer Tätowierzange ein großes etwa $2\frac{1}{2}$ cm hohes lateinisches O und rechts daneben in $1\frac{1}{2}$ cm Höhe und in arabischer Ziffer die Nummer des Amtsbezirktes nach dem Staatshandbuch (N^o 8) angebracht wird. Die Hinzufügung eines weiteren Tätowierzeichens bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums.

Artikel 11.

§. 1. Wird ein Eber von der Rörungs-Kommission nicht einstimmig, sondern durch Mehrheit der Stimmen abgeführt, so hat der Besitzer desselben das Recht, eine Revisionsförderung zu verlangen.

§. 2. Dieselbe geschieht durch eine Revisions-Kommission, welche aus den drei Mitgliedern der Rörungs-

Kommission und zwei vom Amte zu bestimmenden Achtmännern benachbarter Abteilungen besteht.

§. 3. Der Antrag auf eine Revisionsförderung ist entweder sofort nach Mitteilung des Inhalts des Protokolls mündlich, oder innerhalb 14 Tagen nach derselben schriftlich unter Deposition von 7,50 *M.* bei dem Obmanne zu stellen. Unterläßt der Antragsteller die Deposition, so erhält er auf seine Kosten eine Aufforderung dazu vom Amte mit kurzer Frist; läßt er auch diese unbenuzt verstreichen, so geht er des Rechtes auf eine Revisionsförderung verlustig.

§. 4. Für den Zusammentritt der Revisions-Kommission und das Verfahren derselben gelten die Bestimmungen des Artikels 6 §§. 2, 3 und 5 und des Artikels 7.

Wird der Eber bei der Revisionsförderung zugelassen, so erhält der Besitzer unter Rückzahlung der deponierten Summe den von allen Mitgliedern unterschriebenen Zulassungsschein (Artikel 10); wird er abgefört, so wird die deponierte Summe an die Kasse des Amtsverbandes abgeliefert.

Artikel 12.

Das Ergebnis der An- und Abförungen wird vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 13.

Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 1,50 *M.* betragen.

Artikel 14.

§. 1. Die Mitglieder der Verbands-, Förungs- und Revisionskommissionen erhalten für Reisen, welche sie in ihrem Dienste machen, Tagegelder im Betrage von 6 *M.* für einen Tag und 3 *M.* für einen halben Tag, denen für jede außerhalb ihres Wohnortes zugebrachte Nacht 5 *M.* hinzugehen.

An Transportkosten erhält jedes Mitglied der Kommissionen bei Reisen über 2 km vom Wohnorte 10 M für jedes Kilometer des Hin- und Rückweges.

§. 2. Die Rechnungen des zweiten ständigen Mitgliedes, sowie der Nichtsmänner und Ersatzmänner sind vom Obmanne oder dessen Stellvertreter, die Rechnungen der beiden letzteren vom Amte hinsichtlich der in Rechnung gebrachten Tage und der Zeit als richtig zu attestieren und sodann vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

§. 3. Schreibmaterialien und Formulare für Zulassungsscheine, Ladungen, Decklisten u. s. w. erhält der Obmann vom Amte, welches für den nötigen Vorrat zu sorgen hat, geliefert und muß davon nach Erfordernis an seinen Stellvertreter abgeben. Die Rechnungen über desfällige Anschaffungen sind hinsichtlich der Notwendigkeit derselben und der Richtigkeit zu attestieren und vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

Artikel 15.

Die Art und Weise, wie die Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Förderung der Schweinezucht innerhalb des Rörungsverbandes zu geschehen haben, bestimmt das Amt nach Beratung mit der Verbands-Kommission.

Eberkörungsordnung für den Amtsverband Wildeshausen.

Artikel 1.

Der Amtsverbandsbezirk bildet einen Verband zur Beförderung der Schweinezucht.

Dieser Verband zerfällt in 5 Abteilungen, deren jede aus einer Gemeinde des Amtsverbandes besteht.

Artikel 2.

Die Leitung des Verbandes und die Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb desselben steht dem Amte zu. Die Oberaufsicht wird vom Staatsministerium, Departement des Innern, geführt.

Artikel 3.

§. 1. Für den Verband wird eine Verbands-Kommission gebildet, welche aus einem Obmanne, einem zweiten ständigen Mitgliede, welches in Verhinderungsfällen des Obmannes zugleich als Stellvertreter für diesen eintritt, und aus 5 Nichtsmännern besteht, von denen je einer für jede Abteilung des Verbandes zu wählen ist. Für jedes Mitglied, mit Ausnahme des Obmannes, wird zugleich ein Ersatzmann gewählt.

§. 2. Die Verbands-Kommission hat die Aufgabe:

- a) auf die Beförderung der Schweinezucht im Verbande nach Kräften hinzuwirken und zu diesem Zwecke die ihr geeignet erscheinenden Anträge beim Amte zu

stellen, sowie die von ihr geforderten Gutachten zu erstatten und die ihr oder einzelnen ihrer Mitglieder vom Amte erteilten Aufträge auszuführen;

- b) durch eine aus ihrer Mitte zusammengesetzte Rörungs-Kommission (Artikel 6) die Rörung der Eber vorzunehmen.

Artikel 4.

§. 1. Die Ernennung des Obmannes erfolgt durch das Amt auf den Vorschlag des Amtrats, welcher dem Amte 3 geeignete kundige Personen zu bezeichnen hat, diejenige des zweiten ständigen Mitgliedes und der Achtmänner der Abteilungen, sowie der Ersatzmänner durch den Amtrat. Die Achtmänner und Ersatzmänner müssen ihren Wohnsitz innerhalb des Verbandes haben.

§. 2. Das Amt der Mitglieder der Kommission dauert 4 Jahre. Nach Ablauf derselben ist eine Wiederernennung zulässig.

§. 3. Die Mitglieder der Kommission und ihre Ersatzmänner werden vom Amte auf gewissenhafte und ordnungsmäßige Dienstführung mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet, und ihre Namen werden vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

§. 4. Die Berufung zum Obmanne oder zum zweiten ständigen Mitgliede der Kommission kann jeder außerhalb des Verbandes Wohnende ablehnen, auch das Amt, wenn einer der im Artikel 7 §. 2 Absatz 1 der Gemeindeordnung vorgesehenen Gründe vorliegt, zu jeder Zeit, sonst aber erst nach Ablauf von 3 Monaten nach einer von ihm beim Amte eingebrachten Kündigung niederlegen, zu welcher er jedoch erst nach einjährigem Dienste berechtigt ist.

§. 5. Rückfichtlich der im Verbande Wohnenden gelten über Ablehnung der Wahl und Niederlegung des Amtes analog die Bestimmungen des Artikels 7 der Gemeinde-

ordnung, mit Ausnahme der Bestimmung des §. 3 über den Verlust des Stimmrechts in der Gemeinde.

Artikel 5.

§. 1. Die Kommission versammelt sich auf Berufung und unter dem Voritze des Amtes einmal im Jahre. Außerordentliche Versammlungen sind auf Antrag des Obmannes oder der Mehrheit der Mitglieder zu berufen.

§. 2. Die Berufung erfolgt bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M.* für unentschuldig ausbleibende Mitglieder.

Ist ein Mitglied der Kommission verhindert, in der Versammlung zu erscheinen, so hat es bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M.* seinen Ersatzmann sofort zur Stellvertretung aufzufordern und dem Amte den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen.

Die Ordnungsstrafen werden von der Kommission erkannt und fließen in die Amtsverbandskasse.

§. 3. Die ordnungsmäßig berufene Versammlung ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Dadurch, daß einzelne Mitglieder sich der Abstimmung enthalten oder die Versammlung verlassen, wird dieselbe nicht beschlußunfähig.

§. 4. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Das Amt hat nur eine beratende Stimme.

Artikel 6.

§. 1. Die Rörungs-Kommission besteht aus dem Obmanne und dem zweiten ständigen Mitgliede der Verbands-Kommission und dem Achtsmanne derjenigen Abteilung, für welche die Rörung vorgenommen wird.

§. 2. Der Obmann beruft die Kommission, leitet die Rörung, führt den Vorsitz und ein Protokoll über die ge-

faßten Beschlüsse, eröffnet den beteiligten Eberbesitzern den Inhalt desselben — bei Abförungen unter kurzer Angabe der Gründe —, behält das Original bei seinen Akten und sendet eine Abschrift an das Amt.

Die Ladungen geschehen durch Vermittelung der Gemeindevorsteher.

§. 3. Ist ein Mitglied der Kommission am Erscheinen verhindert, so hat es dem Obmanne den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen. Im übrigen kommen die Bestimmungen des Artikels 5 §. 2 zu Raum.

§. 4. In Verhinderungsfällen eines Mitgliedes können Aichtsmänner anderer Abteilungen zur Vertretung herangezogen werden.

§. 5. Die Kommission ist nur beschlußfähig, wenn sie vollzählig versammelt ist; sie entscheidet mit einfacher Majorität.

Artikel 7.

§. 1. Es sollen nur solche Eber angeführt werden, welche einen guten regelmäßigen Bau, die genügende Größe und das zum Decken völlig ausreichende Alter haben, welches letzteres jedoch niemals unter 6 Monaten betragen darf. Im übrigen sind bei der Körung auch die Verhältnisse in der betreffenden Abteilung, d. h. der Stand der Schweinezucht und die durch die Bodenverhältnisse bedingte Ernährung zu berücksichtigen.

§. 2. In einer Abteilung, in welcher die Schweinezucht noch zurückgeblieben ist, sind die Ansprüche nur allmählich zu steigern, und ist nach und nach auf eine Verbesserung der Schweinezucht hinzuwirken, damit nicht durch zu große Strenge Mangel an Ebern entsteht.

Artikel 8.

§. 1. Die Hauptkörung der Eber geschieht in der Zeit vom 15. August bis 1. November jedes Jahres für

jede Abteilung, und zwar in der Regel innerhalb des Bezirks derselben.

§. 2. Bei der Hauptförderung sind der Rörungs-Kommission alle der Rörung unterworfenen Eber der Abteilung vorzuführen.

§. 3. Zu den Nachförerungen sollen nur Eber zugelassen werden, die wegen zu geringen Alters oder aus einem anderen, nach dem Ermessen des Obmannes entschuldbaren Grunde bei der Hauptförderung nicht vorgeführt werden konnten.

Artikel 9.

§. 1. Zeit und Ort der Hauptförderung und der regelmäßigen Nachförerungen werden vom Amte auf Vorschlag des Obmannes bekannt gemacht.

§. 2. Außerordentliche Nachförerungen können im Bedarfsfalle durch schriftliche Anzeige vom Obmanne veranlaßt werden.

§. 3. Für jeden bei der Haupt- oder Nachförderung erstmalig angeförten Eber ist von dem Besitzer eine Gebühr von 3 *M.* zur Kasse des Amtsverbandes zu bezahlen.

Erfolgt die Ankörung in einem vom Obmanne angelegten außerordentlichen Nachförderungstermine (§. 2), so ist außerdem eine Zuschlagsgebühr von 7 *M.* zu bezahlen.

Diese Zuschlagsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die außerordentliche Nachförderung zu einer Abförderung des Ebers führen sollte.

§. 4. Sährlich nach Beendigung der Rörungsgeschäfts wird vom Amte nach Ausweis der von dem Obmanne eingesandten, über die Rörungen aufgenommenen Protokolle eine Designation der zu entrichtenden Gebühren aufgestellt und von seiten des Amtsvorstandes dem Rechnungsführer des Amtsverbandes mit Hebungsordre zugefertigt.

Artikel 10.

§. 1. Für jeden angeführten Eber wird dem Besitzer vom Obmanne ein von sämtlichen Mitgliedern der Körungs-Kommission unterschriebener Zulassungsschein ausgestellt, welcher bis zur nächsten Hauptkörung Gültigkeit hat. Derselbe kann von der Körungs-Kommission zurückgenommen werden, wenn während der Dauer seiner Geltung Umstände eintreten, welche den Eber zum Decken ungeeignet machen.

§. 2. Ferner ist jeder angeführte Eber in der Weise zu zeichnen, daß im rechten Ohr mittels einer Tätowierzange ein großes etwa $2\frac{1}{2}$ cm hohes lateinisches O und rechts daneben in $1\frac{1}{2}$ cm Höhe und in arabischer Ziffer die Nummer des Amtsbezirkles nach dem Staatshandbuch (M 9) angebracht wird. Die Hinzufügung eines weiteren Tätowierzeichens bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums.

Artikel 11.

§. 1. Wird ein Eber von der Körungs-Kommission nicht einstimmig, sondern mit Mehrheit der Stimmen abgeführt, so hat der Besitzer desselben das Recht, eine Revisionskörung zu verlangen.

§. 2. Diefelbe geschieht durch eine Revisions-Kommission, welche aus dem Obmanne bezw. dessen Stellvertreter und den 5 Achtmännern des Verbandes besteht.

§. 3. Der Antrag auf eine Revisionskörung ist entweder sofort nach Mitteilung des Inhalts des Protokolls mündlich oder innerhalb 14 Tagen nach derselben schriftlich unter Deposition von 7,50 Mark bei dem Obmanne zu stellen. Unterläßt der Antragsteller die Deposition, so erhält er auf seine Kosten eine Aufforderung dazu vom Amte mit kurzer Frist; läßt er auch diese unbenuzt verstreichen, so geht er des Rechts auf eine Revisionskörung verlustig.

§. 4. Für den Zusammentritt der Revisions-Kommission und das Verfahren derselben gelten die Bestimmungen des Artikels 6 §§. 2, 3 und 5 und des Artikels 7.

Wird der Eber bei der Revisionsförderung zugelassen, so erhält der Besitzer, unter Rückzahlung der deponierten Summe, den von allen Mitgliedern unterschriebenen Zulassungsschein (Artikel 10); wird er abgefört, so wird die deponierte Summe an die Kasse des Amtsverbandes abgeliefert.

Artikel 12.

Das Ergebnis der An- und Abförungen wird vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 13.

Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 1,50 *M.* betragen.

Artikel 14.

§. 1. Die Mitglieder der Verbands-, Fördungs- und Revisionskommissionen erhalten für Reisen, welche sie in ihrem Dienste machen, Tagegelder im Betrage von 6 *M.* für einen Tag und 3 *M.* für einen halben Tag, denen für jede außerhalb ihres Wohnortes zugebrachte Nacht 5 *M.* hinzugehen.

An Transportkosten erhält jedes Mitglied der Kommissionen bei Reisen über 2 km vom Wohnorte 10 *§* für jedes Kilometer des Hin- und Rückweges.

§. 2. Die Rechnungen des zweiten ständigen Mitgliedes, sowie der Achtmänner und Ersatzmänner sind vom Obmanne oder dessen Stellvertreter, die Rechnungen der beiden letzteren vom Amte hinsichtlich der in Rechnung gebrachten Tage und der Zeit als richtig zu attestieren und sodann vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

§. 3. Schreibmaterialien und Formulare für Zulassungsscheine, Ladungen, Decklisten u. s. w. erhält der Obmann vom Amte, welches für den nötigen Vorrat zu sorgen hat, geliefert und muß davon nach Erfordernis an seinen Stellvertreter abgeben. Die Rechnungen über desfällige Anschaffungen sind hinsichtlich der Notwendigkeit derselben und der Richtigkeit zu attestieren und vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

Artikel 15.

Die Art und Weise, wie die Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Beförderung der Schweinezucht innerhalb des Rörungsverbandes zu geschehen haben, bestimmt das Amt nach Beratung mit der Verbands-Kommission.

Eberkörungsordnung für den Amtsverband Wechta.

Artikel 1.

Der Amtsverbandsbezirk Wechta bildet einen Verband zur Förderung der Schweinezucht.

Der Verband zerfällt in folgende 9 Abteilungen:

1. die Gemeinden Wechta, Dythe und Lutten und Bauerschaft Stukenborg;
2. Gemeinde Goldenstedt;
3. die Gemeinden Bisbeck und Langförden mit Ausschluß der Bauerschaft Stukenborg;
4. die Gemeinden Bestrup und Bakum mit Ausschluß der Bauerschaft Carum;
5. Bauerschaft Mühlen und Gemeinde Lohne mit Ausschluß der Bauerschaft Brockdorf;
6. Gemeinde Dinklage und die Bauerschaften Carum, Brockdorf und Ihorst;
7. die Bauerschaften Holdorf und Haverbeck und Gemeinde Steinfeld mit Ausschluß der Bauerschaft Mühlen;
8. Gemeinde Neuenkirchen und Bauerschaft Fladderlohausen;
9. Gemeinde Damme mit Ausschluß der Bauerschaft Haverbeck.

Artikel 2.

Die Leitung des Verbandes und die Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb desselben steht dem Amte zu.

Die Oberaufsicht wird vom Staatsministerium, Departement des Innern, geführt.

Artikel 3.

§. 1. Für den Verband wird eine Verbands-Kommission gebildet, welche aus einem Obmann, einem zweiten ständigen Mitgliede, welches in Verhinderungsfällen des Obmannes zugleich als Stellvertreter für diesen eintritt, und aus 9 Nichtsmännern besteht, von denen je einer für jede Abteilung des Verbandes zu wählen ist. Für jedes Mitglied, mit Ausnahme des Obmannes, wird zugleich ein Ersatzmann gewählt.

§. 2. Die Verbands-Kommission hat die Aufgabe:

- a) auf die Förderung der Schweinezucht im Verbande nach Kräften hinzuwirken und zu diesem Zwecke die ihr geeignet erscheinenden Anträge beim Amte zu stellen, sowie die von ihr geforderten Gutachten zu erstatten und die ihr oder einzelnen ihrer Mitglieder vom Amte erteilten Aufträge auszuführen,
- b) durch eine aus ihrer Mitte zusammengesetzte Rörungs-Kommission (Artikel 6) die Rörung der Eber vorzunehmen.

Artikel 4.

§. 1. Die Ernennung des Obmannes erfolgt durch das Amt auf den Vorschlag des Amtrats, welcher dem Amte 3 geeignete kundige Personen zu bezeichnen hat, diejenige des zweiten ständigen Mitgliedes und der Nichtsmänner der Abteilungen, sowie der Ersatzmänner durch den Amtrats. Die Nichtsmänner und Ersatzmänner müssen ihren Wohnsitz innerhalb des Verbandes haben.

§. 2. Das Amt der Mitglieder der Kommission dauert 4 Jahre. Nach Ablauf derselben ist eine Wiederernennung zulässig.

§. 3. Die Mitglieder der Kommission und ihre Ersatz-

männer werden vom Amte auf gewissenhafte und ordnungsmäßige Dienstführung mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet, und ihre Namen werden vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

§. 4. Die Berufung zum Obmanne oder zum zweiten ständigen Mitgliede der Kommission kann jeder außerhalb des Verbandes Wohnende ablehnen, auch das Amt, wenn einer der im Artikel 7 §. 2 Absatz 1 der Gemeindeordnung vorgesehenen Gründe vorliegt, zu jeder Zeit, sonst aber erst nach Ablauf von 3 Monaten nach einer von ihm beim Amte eingebrachten Kündigung niederlegen, zu welcher er jedoch erst nach einjährigem Dienste berechtigt ist.

§. 5. Rücksichtlich der im Verbande Wohnenden gelten über Ablehnung der Wahl und Niederlegung des Amtes analog die Bestimmungen des Artikels 7 der Gemeindeordnung, mit Ausnahme der Bestimmung des §. 3 über den Verlust des Stimmrechts in der Gemeinde.

Artikel 5.

§. 1. Die Kommission versammelt sich auf Berufung und unter dem Voritze des Amtes einmal im Jahre. Außerordentliche Versammlungen sind auf Antrag des Obmannes oder der Mehrheit der Mitglieder zu berufen.

§. 2. Die Berufung erfolgt bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M.* für unentschuldig ausbleibende Mitglieder. Ist ein Mitglied der Kommission verhindert, in der Versammlung zu erscheinen, so hat es bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M.* seinen Ersatzmann sofort zur Stellvertretung aufzufordern und dem Amte den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen.

Die Ordnungsstrafen werden von der Kommission erkannt und fließen in die Amtsverbandskasse.

§. 3. Die ordnungsmäßig berufene Versammlung ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Dadurch, daß einzelne Mitglieder

sich der Abstimmung enthalten oder die Versammlung verlassen, wird dieselbe nicht beschlußunfähig.

§. 4. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Das Amt hat nur eine beratende Stimme.

Artikel 6.

§. 1. Die Rörungs-Kommission besteht aus dem Obmanne und dem zweiten ständigen Mitgliede der Verbands-Kommission und dem Achtsmanne derjenigen Abteilung, für welche die Rörung vorgenommen wird.

§. 2. Der Obmann beruft die Kommission, leitet die Rörung und die Verhandlungen, führt ein Protokoll über die gefaßten Beschlüsse, eröffnet den beteiligten Eberbesitzern den Inhalt desselben — bei Abförungen unter kurzer Angabe der Gründe —, behält das Original bei seinen Akten und sendet eine Abschrift an das Amt.

Die Ladungen geschehen durch Vermittelung der Gemeindevorsteher.

§. 3. Ist ein Mitglied der Kommission am Erscheinen verhindert, so hat es dem Obmanne den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen. Im übrigen kommen die Bestimmungen des Artikels 5 §. 2 zu Raum.

§. 4. In Verhinderungsfällen eines Mitgliedes können Achtsmänner anderer Abteilungen zur Vertretung herangezogen werden.

§. 5. Die Kommission ist nur beschlußfähig, wenn sie vollzählig versammelt ist; sie entscheidet mit einfacher Majorität.

Artikel 7.

§. 1. Es sollen nur solche Eber angeführt werden, welche einen guten regelmäßigen Bau, die genügende Größe und das zum Decken völlig ausreichende Alter haben, welches letzteres jedoch niemals unter 6 Monaten betragen darf.

Im übrigen sind bei der Körung auch die Verhältnisse in der betreffenden Abteilung, d. h. der Stand der Schweinezucht und die durch die Bodenverhältnisse bedingte Ernährung, zu berücksichtigen.

§. 2. In einer Abteilung, in welcher die Schweinezucht noch zurückgeblieben ist, sind die Ansprüche nur allmählich zu steigern und es ist nach und nach auf eine Verbesserung der Schweinezucht hinzuwirken, damit nicht durch zu große Strenge Mangel an Ebern entsteht.

Artikel 8.

§. 1. Die Hauptkörung der Eber geschieht in der Zeit vom 15. August bis 1. November jedes Jahres für jede Abteilung, und zwar in der Regel innerhalb des Bezirks derselben.

§. 2. Bei der Hauptkörung sind der Körungs-Kommission alle der Körung unterworfenen Eber der Abteilung vorzuführen.

§. 3. Zu den Nachkörungen sollen nur Eber zugelassen werden, die wegen zu geringen Alters oder aus einem anderen, nach Ermessen des Obmannes entschuldbaren Grunde bei der Hauptkörung nicht vorgeführt werden konnten.

Artikel 9.

§. 1. Zeit und Ort der Hauptkörung und der regelmäßigen Nachkörungen werden vom Amte auf Vorschlag des Obmannes bekannt gemacht.

§. 2. Außerordentliche Nachkörungen können im Bedarfsfalle durch schriftliche Anzeige vom Obmanne veranlaßt werden.

§. 3. Für jeden bei der Haupt- oder Nachkörung erstmalig angeführten Eber ist von dem Besitzer eine Gebühr von 3 *M.* zur Kasse des Amtsverbandes zu bezahlen.

Erfolgt die Ankörung in einem vom Obmanne ange-

setzten außerordentlichen Nachförungstermine (§. 2), so ist außerdem eine Zuschlagsgebühr von 7 *M.* zu bezahlen.

Diese Zuschlagsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die außerordentliche Nachförunq zu einer Abförunq des Ebers föhren sollte.

§. 4. Jährlich nach Beendigung des Rörungsgeschäfts wird vom Amte nach Ausweis der von dem Obmanne eingesandten, über die Rörungen aufgenommenen Protokolle eine Designation der zu entrichtenden Gebühren aufgestellt und von seiten des Amtsvorstandes dem Rechnungsföhrer des Amtsverbandes mit Hebungsordre zugefertigt.

Artikel 10.

§. 1. Für jeden angeföhrten Eber wird dem Besitzer vom Obmanne ein von sämtlichen Mitgliedern der Rörungs-Kommission unterschriebener Zulassungsschein ausgestellt, welcher bis zur nächsten Hauptförunq Gültigkeit hat. Derselbe kann von der Rörungs-Kommission zurückgenommen werden, wenn während der Dauer seiner Geltung Umstände eintreten, welche den Eber zum Decken ungeeignet machen.

§. 2. Ferner ist jeder angeföhrte Eber in der Weise zu zeichnen, daß im rechten Ohr mittels einer Tätowierzange ein großes etwa 2 $\frac{1}{2}$ cm hohes lateinisches O und rechts daneben in 1 $\frac{1}{2}$ cm Höhe und in arabischer Ziffer die Nummer des Amtsbezirkles nach dem Staatshandbuch (*Nr.* 10) angebracht wird. Die Hinzufögunq eines weiteren Tätowierzeichens bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums.

Artikel 11.

§. 1. Wird ein Eber von der Rörungs-Kommission nicht einstimmig, sondern mit Mehrheit der Stimmen abgeföhr, so hat der Besitzer desselben das Recht, eine Revisionsförunq zu verlangen.

§. 2. Dieselbe geschieht durch eine Revisions-Kommission, welche aus den drei Mitgliedern der Rörungs-Kommission und zwei vom Amte zu bestimmenden Achtmännern benachbarter Abteilungen besteht.

§. 3. Der Antrag auf eine Revisionsförderung ist entweder sofort nach Mitteilung des Inhalts des Protokolls mündlich oder innerhalb 14 Tagen nach derselben schriftlich unter Deposition von 7,50 *M.* bei dem Obmanne zu stellen. Unterläßt der Antragsteller die Deposition, so erhält er auf seine Kosten eine Aufforderung dazu vom Amte mit kurzer Frist; läßt er auch diese unbenuzt verstreichen, so geht er des Rechtes auf eine Revisionsförderung verlustig.

§. 4. Für den Zusammentritt der Revisions-Kommission und das Verfahren derselben gelten die Bestimmungen des Artikels 6 §§. 2, 3 und 5 und des Artikels 7.

Wird der Eber bei der Revisionsförderung zugelassen, so erhält der Besitzer, unter Rückzahlung der deponierten Summe, den von allen Mitgliedern unterschriebenen Zulassungsschein (Artikel 10); wird er abgehört, so wird die deponierte Summe an die Kasse des Amtsverbandes abgeliefert.

Artikel 12.

Das Ergebnis der An- und Abhörungen wird vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 13.

Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 1,50 *M.* betragen.

Artikel 14.

§. 1. Die Mitglieder der Verbands-, Rörungs- und Revisionskommissionen erhalten für Reisen, welche sie in ihrem Dienste machen, Tagegelder im Betrage von 5 *M.*

für einen Tag und $2\frac{1}{2}$ *M.* für einen halben Tag, denen für jede außerhalb ihres Wohnortes zugebrachte Nacht 3 *M.* hinzugehen.

An Transportkosten erhält jedes Mitglied der Kommissionen bei Reisen über 2 km vom Wohnorte 10 *g* für jedes Kilometer des Hin- und Rückweges.

§. 2. Die Rechnungen des zweiten ständigen Mitgliedes, sowie der Achtmänner und Ersatzmänner sind vom Obmanne oder dessen Stellvertreter, die Rechnungen der beiden letzteren vom Amte hinsichtlich der in Rechnung gebrachten Tage und der Zeit als richtig zu attestieren und sodann vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

§. 3. Schreibmaterialien und Formulare für Zulassungsscheine, Ladungen, Decklisten u. s. w. erhält der Obmann vom Amte, welches für den nötigen Vorrat zu sorgen hat, geliefert und muß davon nach Erfordernis an seinen Stellvertreter abgeben. Die Rechnungen über desfällige Anschaffungen sind hinsichtlich der Notwendigkeit derselben und der Richtigkeit zu attestieren und vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

Artikel 15.

Die Art und Weise, wie die Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Förderung der Schweinezucht innerhalb des Rörungsverbandes zu geschehen haben, bestimmt das Amt nach Beratung mit der Verbands-Kommission.

Eberkörungsordnung für den Amtsverband Cloppenburg.

Artikel 1.

Der Amtsverbandsbezirk Cloppenburg bildet einen Verband zur Förderung der Schweinezucht.

Dieser Verband zerfällt in 9 Abteilungen. Jede Gemeinde des Amtsbezirks bildet eine Abteilung, ausgenommen die Stadtgemeinde Cloppenburg und die Gemeinde Crapendorf, die zusammen eine Abteilung bilden.

Artikel 2.

Die Leitung des Verbandes und die Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb desselben steht dem Amte Cloppenburg zu. Die Oberaufsicht wird vom Staatsministerium, Departement des Innern, geführt.

Artikel 3.

§. 1. Für den Verband wird eine Verbands-Kommission gebildet, welche aus einem Obmanne, einem zweiten ständigen Mitgliede, welches in Verhinderungsfällen des Obmannes zugleich als Stellvertreter für diesen eintritt, und aus 9 Nichtsmännern besteht, von denen je einer für jede Abteilung des Verbandes zu wählen ist. Für jedes Mitglied, mit Ausnahme des Obmannes, wird zugleich ein Ersatzmann gewählt.

§. 2. Die Verbands-Kommission hat die Aufgabe:

- a) auf die Förderung der Schweinezucht im Verbande nach Kräften hinzuwirken und zu diesem Zwecke die

- ihr geeignet erscheinenden Anträge beim Amte zu stellen, sowie die von ihr geforderten Gutachten zu erstatten und die ihr oder einzelnen ihrer Mitglieder vom Amte erteilten Aufträge auszuführen,
- b) drei sachkundige Personen zu wählen, die zusammen mit dem Obmann und dem zweiten ständigen Mitgliede etwaige für geeignete Eber ausgesetzte Prämien zu vergeben haben,
- c) durch eine aus ihrer Mitte zusammengesetzte Rörungs-Kommission (Artikel 6) die Rörung der Eber vorzunehmen.

Artikel 4.

§. 1. Die Ernennung des Obmannes erfolgt durch das Amt auf den Vorschlag des Amtrates, welcher dem Amte 3 geeignete kundige Personen zu bezeichnen hat, diejenige des zweiten ständigen Mitgliedes und der Achtmänner sowie der Ersatzmänner durch den Amtrat.

Die Achtmänner und Ersatzmänner müssen ihren Wohnsitz innerhalb des Verbandes haben.

§. 2. Das Amt der Mitglieder der Kommission und der von derselben gewählten sachkundigen Personen (Art. 3 §. 2b) dauert 4 Jahre. Nach Ablauf derselben ist eine Wiederernennung zulässig.

§. 3. Die Mitglieder der Kommission und ihre Ersatzmänner sowie die von der Kommission gewählten sachkundigen Personen (Art. 3 §. 2b) werden vom Amte auf gewissenhafte und ordnungsmäßige Dienstführung mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet, und ihre Namen werden vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

§. 4. Über Ablehnung der Wahl und Niederlegung des Amtes gelten entsprechend für die im Verbande Wohnenden die Bestimmungen des Artikels 7 der Gemeinde-

ordnung, mit Ausnahme der Bestimmung des §. 3 über den Verlust des Stimmrechts in der Gemeinde.

§. 5. Die Berufung zum Obmanne oder zum zweiten ständigen Mitgliede der Kommission können außerhalb des Verbandes Wohnende ablehnen, auch das Amt 3 Monate nach einer beim Amte eingebrachten Kündigung niederlegen, zu welcher sie jedoch erst nach einjährigem Dienste berechtigt sind. Liegt einer der im Artikel 7 §. 2 Absatz 1 der Gemeindeordnung vorgesehenen Gründe vor, so kann von ihnen das Amt jederzeit niedergelegt werden.

Artikel 5.

§. 1. Die Verbandskommission versammelt sich auf Berufung und unter dem Voritze des Amtes einmal im Jahre. Außerordentliche Versammlungen sind auf Antrag des Obmannes oder der Mehrheit der Mitglieder zu berufen.

§. 2. Die Berufung erfolgt bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M.* für unentschuldig ausbleibende Mitglieder.

Ist ein Mitglied der Kommission verhindert, in der Versammlung zu erscheinen, so hat es bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M.* seinen Ersatzmann sofort zur Stellvertretung aufzufordern und dem Amte den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen.

Die Ordnungsstrafen werden von der Kommission erkannt und fließen in die Amtsverbandskasse.

§. 3. Die ordnungsmäßig berufene Versammlung ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Dadurch, daß einzelne Mitglieder sich der Abstimmung enthalten oder die Versammlung verlassen, wird dieselbe nicht beschlußunfähig.

§. 4. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Das Amt hat nur eine beratende Stimme.

Artikel 6.

§. 1. Die Rörungs-Kommission besteht aus dem Obmanne, dem zweiten ständigen Mitgliede der Verbands-Kommission und dem Ahtsmanne der Abteilung, für welche die Rörung stattfindet.

§. 2. Der Obmann beruft die Kommission, leitet die Rörung, führt das Protokoll über die gefaßten Beschlüsse, eröffnet den beteiligten Eberbesitzern den Inhalt desselben — bei Abförungen unter kurzer Angabe der Gründe —, behält das Original bei seinen Akten und sendet eine Abschrift an das Amt.

§. 3. Ist ein Mitglied der Kommission am Erscheinen verhindert, so hat es bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M.* dem Obmanne den Grund seiner Verhinderung so rechtzeitig anzuzeigen, daß der Stellvertreter noch geladen werden kann. Die Ladung der Stellvertreter wird vom Obmanne veranlaßt.

§. 4. Bei Verhinderung eines Mitgliedes und dessen Stellvertreters können aushülfsweise auch andere Mitglieder der Verbandskommission zur Vertretung herangezogen werden.

§. 5. Die Kommission ist nur beschlußfähig, wenn sie vollzählig versammelt ist; sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Artikel 7.

Es sollen nur solche Eber angekört werden, welche einen guten regelmäßigen Bau, die genügende Größe und das zum Decken völlig ausreichende Alter haben, welches letzteres jedoch niemals unter 6 Monaten betragen darf. Im übrigen sind bei der Rörung auch die Verhältnisse in der betreffenden Abteilung, d. h. der jeweilige Stand der Schweinezucht, zu berücksichtigen.

Artikel 8.

§. 1. Die Hauptföhrung geschieht alljährlich in der Zeit vom 15. August bis zum 15. Oktober für jede Abtheilung, und zwar in der Regel innerhalb des Bezirks derselben.

§. 2. Bei der Hauptföhrung sind der Föhrungs-Kommission alle der Föhrung unterworfenen Eber der Abtheilung vorzuführen.

§. 3. Zu den Nachföhrungen sollen nur Eber zugelassen werden, die wegen zu geringen Alters oder aus einem anderen, nach dem Ermessen des Obmannes entschuldbaren Grunde bei der Hauptföhrung nicht vorgeführt werden konnten.

Artikel 9.

§. 1. Zeit und Ort der Hauptföhrung und der regelmäßigen Nachföhrungen werden vom Amte auf Vorschlag des Obmannes bekannt gemacht.

§. 2. Außerordentliche Nachföhrungen können im Bedarfsfalle durch schriftliche Anzeige vom Obmanne veranlaßt werden.

§. 3. Für jeden bei der Haupt- oder Nachföhrung erstmalig angeföhrten Eber ist von dem Besitzer eine Gebühr von 3 *M.* zur Kasse des Amtsverbandes zu bezahlen.

Erfolgt die Anföhrung in einem vom Obmanne angesetzten außerordentlichen Nachföhrungstermine (§. 2), so ist außerdem eine Zuschlagsgebühr von 7 *M.* zu bezahlen.

Diese Zuschlagsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die außerordentliche Nachföhrung zu einer Abföhrung des Ebers führen sollte.

§. 4. Sährlich nach Beendigung der Nachföhrungen wird vom Amte nach Ausweis der von dem Obmanne eingesandten, über die Nachföhrungen aufgenommenen Protokolle

eine Aufstellung der zu entrichtenden Gebühren angefertigt und vom Amtsvorstande dem Rechnungsführer des Amtsverbandes mit Hebungsanweisung zugefertigt.

Artikel 10.

§. 1. Für jeden angeführten Eber wird dem Besitzer vom Obmanne ein von sämtlichen Mitgliedern der Körungs-Kommission unterschriebener Zulassungsschein ausgestellt, welcher bis zur nächsten Hauptkörung Gültigkeit hat. Derselbe kann von der Körungs-Kommission zurückgenommen werden, wenn während der Dauer seiner Geltung Umstände eintreten, welche den Eber zum Decken ungeeignet machen.

§. 2. Ferner ist jeder angeführte Eber in der Weise zu zeichnen, daß im rechten Ohr mittels einer Tätowierzange ein großes etwa $2\frac{1}{2}$ cm hohes lateinisches O und rechts daneben in $1\frac{1}{2}$ cm Höhe und in arabischer Ziffer die Nummer des Amtsbezirkes nach dem Staatshandbuch (*N^o 11*) angebracht wird. Die Hinzufügung eines weiteren Tätowierzeichens bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums.

Artikel 11.

§. 1. Wird ein Eber von der Körungs-Kommission nicht einstimmig, sondern durch Mehrheit der Stimmen abgeführt, so hat der Besitzer das Recht, eine Revisionskörung zu verlangen.

§. 2. Dieselbe geschieht durch eine Revisions-Kommission, welche aus dem Obmanne oder dessen Stellvertreter und 2 vom Amte zu bestimmenden Achtmännern des Verbandes besteht.

§. 3. Der Antrag auf eine Revisionskörung ist entweder sofort nach Mitteilung des Inhalts des Protokolls mündlich oder innerhalb 14 Tagen nach derselben schriftlich unter Hinterlegung von 7 *M.* 50 *g* bei dem Obmanne

zu stellen. Unterläßt der Antragsteller die Hinterlegung, so erhält er auf seine Kosten eine Aufforderung dazu vom Amte mit kurzer Frist; läßt er auch diese unbenutzt verstreichen, so geht er des Rechts auf eine Revisionsförderung verlustig.

§. 4. Für den Zusammentritt der Revisions-Kommission und das Verfahren derselben gelten die Bestimmungen des Artikels 6 §§. 2, 3 und 4 und des Artikels 7.

Wird der Eber bei der Revisionsförderung zugelassen, so erhält der Besitzer, unter Rückzahlung der hinterlegten Summe, den von allen Mitgliedern unterschriebenen Zulassungsschein (Artikel 10); wird er abgefört, so wird die einbezahlte Summe an die Kasse des Amtsverbandes abgeliefert.

Artikel 12.

Das Ergebnis der An- und Abförungen wird vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 13.

Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 1,50 *M.* betragen.

Artikel 14.

§. 1. Die Mitglieder der Verbands-, Förungs- und Revisionskommissionen erhalten für Reisen, welche sie in ihrem Dienste machen, Tagegelder im Betrage von 6 *M.* für einen Tag und 3 *M.* für einen halben Tag, denen für jede außerhalb ihres Wohnortes zugebrachte Nacht 5 *M.* hinzugehen.

An Transportkosten erhält jedes Mitglied der Kommissionen bei Reisen über 2 km vom Wohnorte 10 *g* für jedes Kilometer des Hin- und Rückweges.

§. 2. Die Rechnungen der Mitglieder sind vom Obmanne, die Rechnungen des Obmannes vom Amte hin-

sichtlich der in Rechnung gebrachten Tage und der Zeit als richtig zu bescheinigen und sodann vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

§. 3. Schreibmaterialien und Formulare für Zulassungsscheine, Ladungen, Decklisten u. s. w. erhält der Obmann vom Amte, welches für den nötigen Vorrat zu sorgen hat, geliefert und muß davon nach Erfordernis an seinen Stellvertreter abgeben. Die Rechnungen über desfallsige Anschaffungen sind hinsichtlich der Notwendigkeit derselben und der Richtigkeit zu bescheinigen und vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

Artikel 15.

Die Art und Weise, wie die Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Förderung der Schweinezucht innerhalb des Rörungsverbandes zu geschehen haben, bestimmt das Amt nach Beratung mit der Verbands-Kommission.

Eberkörungsordnung für den Amtsverband Friesoythe.

Artikel 1.

Der Amtsverbandsbezirk Friesoythe bildet einen Verband zur Beförderung der Schweinezucht.

Dieser Verband zerfällt in 4 Abteilungen, von denen die erste die Gemeinde Friesoythe mit Ausnahme der Bauerschaft Thüle, die Gemeinde Altenoythe und die Bauerschaft Harkebrügge, die

zweite die Gemeinde Barßel mit Ausnahme der Bauerschaft Harkebrügge und die Gemeinde Strücklingen, die

dritte die Gemeinden Scharrel, Ramsloh und Neuscharrel, und die

vierte die Gemeinden Bösel und Markhausen und die Bauerschaft Thüle umfaßt.

Artikel 2.

Die Leitung des Verbandes und die Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb desselben steht dem Amte zu. Die Oberaufsicht wird vom Staatsministerium, Departement des Innern, geführt.

Artikel 3.

§. 1. Für den Verband wird eine Verbands-Kommission gebildet, welche aus einem Obmanne, einem zweiten ständigen Mitgliede, welches in Verhinderungsfällen des Obmannes zugleich als Stellvertreter für diesen eintritt, und aus 4 Achtmännern besteht, von denen je einer für jede

Abteilung des Verbandes zu wählen ist. Für jedes Mitglied, mit Ausnahme des Obmannes, wird zugleich ein Ersatzmann gewählt.

§. 2. Die Verbands-Kommission hat die Aufgabe:

- a) auf die Beförderung der Schweinezucht im Verbande nach Kräften hinzuwirken und zu diesem Zwecke die ihr geeignet erscheinenden Anträge beim Amte zu stellen, sowie die von ihr geforderten Gutachten zu erstatten und die ihr oder einzelnen ihrer Mitglieder vom Amte erteilten Aufträge auszuführen,
- b) durch eine aus ihrer Mitte zusammengesetzte Rörungs-Kommission (Artikel 6) die Rörung der Eber vorzunehmen.

Artikel 4.

§. 1. Die Ernennung des Obmannes erfolgt durch das Amt auf den Vorschlag des Amtrats, welcher dem Amte 3 geeignete kundige Personen zu bezeichnen hat, diejenige des zweiten ständigen Mitgliedes und der Achtsmänner der Abteilungen, sowie der Ersatzmänner durch den Amtratsrat. Die Achtsmänner und Ersatzmänner müssen ihren Wohnsitz innerhalb des Verbandes haben.

§. 2. Das Amt der Mitglieder der Kommission dauert 4 Jahre. Nach Ablauf derselben ist eine Wiederernennung zulässig.

§. 3. Die Mitglieder der Kommission und ihre Ersatzmänner werden vom Amte auf gewissenhafte und ordnungsmäßige Dienstführung mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet, und ihre Namen werden vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

§. 4. Die Berufung zum Obmanne oder zum zweiten ständigen Mitgliede der Kommission kann jeder außerhalb des Verbandes Wohnende ablehnen, auch das Amt, wenn einer der im Artikel 7 §. 2 Absatz 1 der Gemeindeordnung vorgesehenen Gründe vorliegt, zu jeder Zeit, sonst aber erst

nach Ablauf von 3 Monaten nach einer von ihm beim Amte eingebrachten Kündigung niederlegen, zu welcher er jedoch erst nach einjährigem Dienste berechtigt ist.

§. 5. Rückfichtlich der im Verbande Wohnenden gelten über Ablehnung der Wahl und Niederlegung des Amtes analog die Bestimmungen des Artikels 7 der Gemeindeordnung mit Ausnahme der Bestimmung des §. 3 über den Verlust des Stimmrechts in der Gemeinde.

Artikel 5.

§. 1. Die Kommission versammelt sich auf Berufung und unter dem Voritze des Amtes einmal im Jahre. Außerordentliche Versammlungen sind auf Antrag des Obmannes oder der Mehrheit der Mitglieder zu berufen.

§. 2. Die Berufung erfolgt bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M.* für unentschuldig ausbleibende Mitglieder.

Ist ein Mitglied der Kommission verhindert, in der Versammlung zu erscheinen, so hat es bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M.* seinen Ersatzmann sofort zur Stellvertretung aufzufordern und dem Amte den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen.

Die Ordnungsstrafen werden von der Kommission erkannt und fließen in die Amtsverbandskasse.

§. 3. Die ordnungsmäßig berufene Versammlung ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Dadurch, daß einzelne Mitglieder sich der Abstimmung enthalten, oder die Versammlung verlassen, wird dieselbe nicht beschlußunfähig.

§. 4. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Das Amt hat nur eine beratende Stimme.

Artikel 6.

§. 1. Die Rörungs-Kommission besteht aus dem Obmann und dem zweiten ständigen Mitgliede der Verbands-

Kommission und dem Richtermanne derjenigen Abteilung, für welche die Rörung vorgenommen wird.

§. 2. Der Obmann beruft die Kommission, leitet die Rörung, führt den Vorsitz und ein Protokoll über die gefassten Beschlüsse, eröffnet den beteiligten Eberbesitzern den Inhalt desselben — bei Abförungen unter kurzer Angabe der Gründe —, behält das Original bei seinen Akten und sendet eine Abschrift an das Amt.

Die Ladungen geschehen durch Vermittelung der Gemeindevorsteher.

§. 3. Ist ein Mitglied der Kommission am Erscheinen verhindert, so hat es dem Obmanne den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen. Im übrigen kommen die Bestimmungen des Artikels 5 §. 2 zu Raum.

§. 4. In Verhinderungsfällen eines Mitgliedes können Richter männer anderer Abteilungen zur Vertretung herangezogen werden.

§. 5. Die Kommission ist nur beschlußfähig, wenn sie vollzählig versammelt ist; sie entscheidet mit einfacher Majorität.

Artikel 7.

§. 1. Es sollen nur solche Eber angeführt werden, welche einen guten regelmäßigen Bau, die genügende Größe und das zum Decken völlig ausreichende Alter haben, welches letzteres jedoch niemals unter 6 Monaten betragen darf. Im übrigen sind bei der Rörung auch die Verhältnisse in der betreffenden Abteilung, d. h. der Stand der Schweinezucht und die durch die Bodenverhältnisse bedingte Ernährung, zu berücksichtigen.

§. 2. In einer Abteilung, in welcher die Schweinezucht noch zurückgeblieben ist, sind die Ansprüche nur allmählich zu steigern, und ist nach und nach auf eine Verbesserung der Schweinezucht hinzuwirken, damit nicht durch zu große Strenge Mangel an Ebern entsteht.

Artikel 8.

§. 1. Die Hauptföhrung der Eber geschieht in der Zeit vom 15. August bis 1. November jedes Jahres für jede Abteilung, und zwar in der Regel innerhalb des Bezirks derselben.

§. 2. Bei der Hauptföhrung sind der Rörungs-Kommission alle der Rörung unterworfenen Eber der Abteilung vorzuführen.

§. 3. Zu den Nachföhrungen sollen nur Eber zugelassen werden, die wegen zu geringen Alters oder aus einem anderen, nach dem Ermessen des Obmannes entschuldbaren Grunde bei der Hauptföhrung nicht vorgeführt werden konnten.

Artikel 9.

§. 1. Zeit und Ort der Hauptföhrung und der regelmäßigen Nachföhrungen werden vom Amte auf Vorschlag des Obmannes bekannt gemacht.

§. 2. Außerordentliche Nachföhrungen können im Bedarfsfalle durch schriftliche Anzeige vom Obmanne veranlaßt werden.

§. 3. Für jeden bei der Haupt- oder Nachföhrung erstmalig angeföhrten Eber ist von dem Besitzer eine Gebühr von 3 *M.* zur Kasse des Amtsverbandes zu bezahlen.

Erfolgt die Anföhrung in einem vom Obmanne angeetzten außerordentlichen Nachföhrungstermine (§. 2), so ist außerdem eine Zuschlagsgebühr von 7 *M.* zu bezahlen.

Diese Zuschlagsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die außerordentliche Nachföhrung zu einer Abföhrung des Ebers führen sollte.

§. 4. Jährlich nach Beendigung des Rörungsgeschäfts wird vom Amte nach Ausweis der von dem Obmanne eingesandten, über die Rörungen aufgenommenen Protokolle eine Designation der zu entrichtenden Gebühren aufgestellt und

von seiten des Amtsvorstandes dem Rechnungsführer des Amtsverbandes mit Hebungsordre zugefertigt.

Artikel 10.

§. 1. Für jeden angeführten Eber wird dem Besitzer vom Obmanne ein von sämtlichen Mitgliedern der Körungs-Kommission unterschriebener Zulassungsschein ausgestellt, welcher bis zur nächsten Hauptkörung Gültigkeit hat. Derselbe kann von der Körungs-Kommission zurückgenommen werden, wenn während der Dauer seiner Geltung Umstände eintreten, welche den Eber zum Decken ungeeignet machen.

§. 2. Ferner ist jeder angeführte Eber in der Weise zu zeichnen, daß im rechten Ohr mittels einer Tätowierzange ein großes etwa 2 $\frac{1}{2}$ cm hohes lateinisches O und rechts daneben in 1 $\frac{1}{2}$ cm Höhe und in arabischer Ziffer die Nummer des Amtsbezirktes nach dem Staatshandbuch (N. 12) angebracht wird. Die Hinzufügung eines weiteren Tätowierzeichens bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums.

Artikel 11.

§. 1. Wird ein Eber von der Körungs-Kommission nicht einstimmig, sondern durch Mehrheit der Stimmen abgeführt, so hat der Besitzer desselben das Recht, eine Revisionskörung zu verlangen.

§. 2. Dieselbe geschieht durch eine Revisions-Kommission, welche aus dem Obmanne beziehungsweise dessen Stellvertreter und den 4 Aichtsmännern des Verbandes besteht.

§. 3. Der Antrag auf eine Revisionskörung ist entweder sofort nach Mitteilung des Inhalts des Protokolls mündlich, oder innerhalb 14 Tagen nach derselben schriftlich unter Deposition von 7,50 M. bei dem Obmanne zu stellen. Unterläßt der Antragsteller die Deposition, so

erhält er auf seine Kosten eine Aufforderung dazu vom Amte mit kurzer Frist; läßt er auch diese unbenutzt verstreichen, so geht er des Rechts auf eine Revisionsförderung verlustig.

§. 4. Für den Zusammentritt der Revisions-Kommission und das Verfahren derselben gelten die Bestimmungen des Artikels 6 §§. 2, 3 und 5 und des Artikels 7.

Wird der Eber bei der Revisionsförderung zugelassen, so erhält der Besitzer, unter Rückzahlung der deponierten Summe, den von allen Mitgliedern unterschriebenen Zulassungsschein (Artikel 10); wird er abgefört, so wird die deponierte Summe an die Kasse des Amtsverbandes abgeliefert.

Artikel 12.

Das Ergebnis der An- und Abförungen wird vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 13.

Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 1 *M.* betragen.

Artikel 14.

§. 1. Die Mitglieder der Verbands-, Förungs- und Revisionskommissionen erhalten für Reisen, welche sie in ihrem Dienste machen, Tagegelder im Betrage von 5 *M.* für einen Tag und 2¹/₂ *M.* für einen halben Tag, denen für jede außerhalb ihres Wohnortes zugebrachte Nacht 3 *M.* hinzugehen.

An Transportkosten erhält jedes Mitglied der Kommissionen bei Reisen über 2 km vom Wohnorte 10 *S.* für jedes Kilometer des Hin- und Rückweges.

§. 2. Die Rechnungen des zweiten ständigen Mitgliedes, sowie der Achtmänner und Ersatzmänner sind vom Obmanne oder dessen Stellvertreter, die Rechnungen der

beiden letzteren vom Amte hinsichtlich der in Rechnung gebrachten Tage und der Zeit als richtig zu attestieren und sodann vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

§. 3. Schreibmaterialien und Formulare für Zulassungsscheine, Ladungen, Decklisten u. s. w. erhält der Obmann vom Amte, welches für den nötigen Vorrat zu sorgen hat, geliefert und muß davon nach Erfordernis an seinen Stellvertreter abgeben. Die Rechnungen über beschaffte Anschaffungen sind hinsichtlich der Notwendigkeit derselben und der Richtigkeit zu attestieren und vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

Artikel 15.

Die Art und Weise, wie die Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Beförderung der Schweinezucht innerhalb des Züchtungsverbandes zu geschehen haben, bestimmt das Amt nach Beratung mit der Verbands-Kommission.

N^o. 170.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aufhebung des Steueramts Damme.

Oldenburg, den 28. März 1903.

Das Staatsministerium macht hierdurch bekannt, daß in Höchstem Auftrage zum 1. Mai d. J. das Steueramt Damme aufgehoben und der Bezirk desselben dem Steueramt Bechta zugewiesen wird.

Oldenburg, den 28. März 1903.

**Staatsministerium,
Departement der Finanzen.**

Ruhstrat.

Tenge.

N^o. 171.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 16. Juli 1879 über die Besteuerung des Tabaks.

Oldenburg, den 11. April 1903.

Unter Bezugnahme auf seine Bekanntmachung vom 23. September 1880 (Gesetzblatt Band 25, Seite 858) bringt das Staatsministerium zur öffentlichen Kenntnis, daß der Bundesrat in seiner Sitzung vom 19. März d. J. einige Änderungen der Ausführungsbestimmungen zu dem

Tabaksteuergesetze vom 16. Juli 1879 beschlossen hat. Die neuen Bestimmungen sind in № 15 des Centralblatts für das Deutsche Reich vom 3. April d. Js. veröffentlicht und können bei den hiesigen Hauptämtern eingesehen werden.

Oldenburg, den 11. April 1903.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Weber.

